

Staatliches Bauamt Ansbach

Straße / Abschnittsnummer / Station: B470_240_0,125 – B470_260_0,660

OU Lenkersheim

PROJIS-Nr.: 09 174702 00

FESTSTELLUNGSENTWUF

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Ansbach



Schmidt, Ltd. Baudirektor
Ansbach, den 20.10.2023



B470 A 7 AS BAD WINDSHEIM – NEUSTADT
A.D. AISCH | **ORTSUMGEHUNG LENKERSHEIM**

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

20.10.2023

AUFTRAGGEBER

Vorhabensträger
Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch



Freistaat Bayern
Staatliches Bauamt Ansbach
Würzburger Landstraße 22
91522 Ansbach

ENTWURFSVERFASSER

arc.grün | [landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh](https://www.landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh)

Steigweg 24
D-97318 Kitzingen
Tel. 09321-26800-50
www.arc-gruen.de
info@arc-gruen.de

BEARBEITUNG

Dipl. Ing. (FH) Gudrun Rentsch
Landschaftsarchitektin bdla, Stadtplanerin

B. Eng. (FH) Achim Müller
Landschaftsarchitekt

INHALT

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse..	4
2.2	Betriebs-/ Nutzungsbedingte Wirkprozesse	5
3	Massnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	13
3.3	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population (als Voraussetzung einer Ausnahme nach §45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG) (FCS)	19
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .	20
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	20
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	21
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	42
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	57
5.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	57
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	58
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	58
5.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	59
6	Gutachterliches Fazit	59
7	Quellen und Literaturverzeichnis	61
8	Anhang zur saP - Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	63

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Bundesstraße 470 AS Bad Windsheim – Neustadt/ Aisch plant das Staatliche Bauamt Ansbach eine Ortsumgehung von Lenkersheim auf einer Länge von rund 2,7 km. Die geplante Umgehung zweigt ca. 950 m westlich von Lenkersheim von der bestehenden B 470 ab und verläuft bis in einer Entfernung von ca. 320 m südlich der Ortslage. Etwa 160 m östlich der Ortsgrenze bindet die Ortsumgehung mittels Kreisverkehr wieder an die ursprüngliche Trasse an.

Der Eingriffsbereich umfasst insbesondere intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, den südlichen Ortsrand von Lenkersheim mit landwirtschaftlichen Gebäuden sowie einen Teil der Aischaue mit Wiesen- und Ackerflächen. Im Wirkbereich finden sich in der Flur nur wenige Strukturen; zu nennen sind die Aisch mit Flutkanal und den Gewässeraufweitungen sowie die neu angelegten Feuchtfelder.

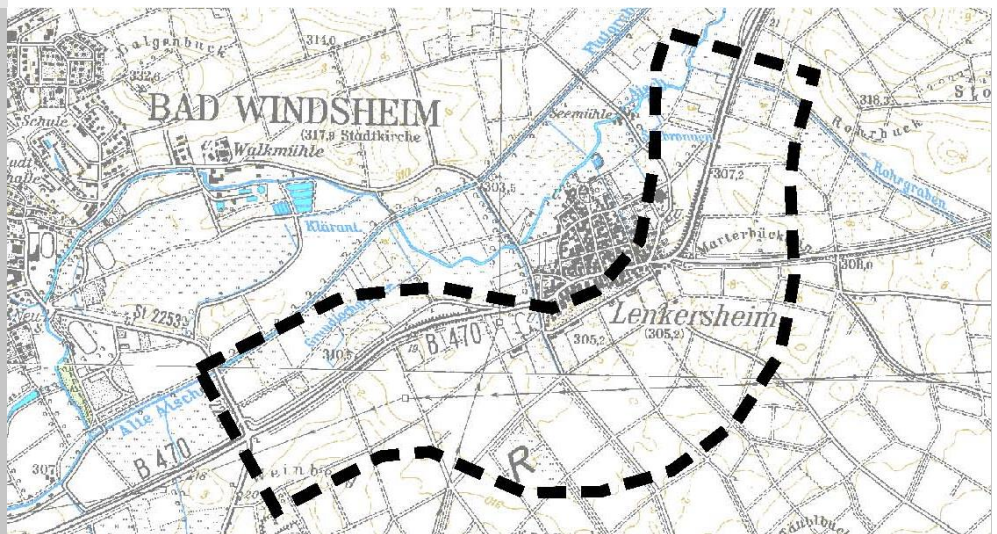


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets

Ein Teil dieser Lebensräume wird durch das geplante Vorhaben beansprucht und/ oder beeinträchtigt.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Lebensräume ist mit Beeinträchtigungen insbesondere der Arten des Offenlandes (Vögel, Tagfalter), Arten der Fließ- und Stillgewässer (Amphibien, Vögel, Biber) und kulturfolgende Arten (Vögel, Fledermäuse) zu rechnen. Außerhalb des Überschwemmungsgebiets und der feuchteren Lebensräume sind Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) betroffen.

Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind die mit dem Bau und der Nutzung verbundenen Auswirkungen auf aktuell oder potenziell vorkommende gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Sofern sich jedoch schutzwürdige Vorkommen von beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, werden diese im Einzelfall im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung vertieft betrachtet.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- faunistische Planungsraumanalyse im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW, 2017)
- faunistische Erhebungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter (2017)
- **Wiederholte faunistische Erhebungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter (Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW, 2021)**
- Artenschutzkartierung Bayern (Stand 2017)
- Auswertung von Grundlagenwerken (z. B. Brutvogelatlas Bayern, Fledermausatlas), Fachwerken und fachspezifischen Onlineportalen
- Arteninformationen online (Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- FIS-Natur online (Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Abstimmungsgespräch mit der Höheren Naturschutzbehörde, Regierung von Mittelfranken am 16.01.2023

Tiergruppe	Erfassungstermine 2017
Vögel	19.04./ 25.04./ 03.05./ 10.05./ 22.05./ 27.05./ 06.06./ 11.06./ 18.07.2017
Fledermäuse	27.05./ 11.06./ 18.07./ 31.07./ 23.08./ 25.09.2017
Reptilien	19.07./ 01.08./ 09.08./ 15.08/ 23.08.2017
Amphibien	19.04./ 25.04./ 27.05./ 11.06./ 19.07./ 15.08.2017
Tagfalter (Phengaris-Arten)	20.07./ 01.08./ 09.08./ 23.08.2017

Datum	Lebensräume Strukturen	Fledermäuse	Vogel	Reptilien	Amphibien	Ameisenbläulinge	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Windstärke
23.3.21	X		X				6:00-13:30	2°	100%	0 Bft
15.4.21	X		X		X		6:30-13:00	-3 - 5°	0-80%	0-3 Bft
30.4.21			X				6:30-13:30	2-8°	80%	0-2 Bft
21.5.21			X				6:00-13:30	6-9°	100%	0-3 Bft
25.5.21		X	X		X		20:00-00:30	11°C	40-60%	0-2 Bft
11.6.21			X	X			6:30-14:30	16°-20°	0%	0 Bft
15.6.21				X			9:00-14:00	18-25°	0-50%	0 Bft
17.6.21		X	X		X		20:30-01:00	21°C	50%	0-2 Bft
15.7.21			X	X		X	6:00-14:00	15-25°	70-90%	0 Bft
22.7.21		X	X		X		21:00-01:30	18°C	0%	0 Bft
28.7.21				X		X	14:00-16:30	24°C	60%	0-2 Bft
12.8.21				X		X	12:00-16:30	22°C	20%	0 Bft
13.8.21				X		X	13:00-15:30	24-27°C	60%	0-2 Bft
14.8.21		X					20:15-01:00	22°C	0%	0 Bft
1.9.21		X					19:30-24:00	18°C	20%	0-2 Bft
14.9.21				X	X		11:00-14:30	22-24°	10%	0-3 Bft
23.9.21		X					20:00-24:00	18-15°	40%	0 Bft

Tabelle 1: Erfassungstermine (ÖAW – 2017 / 2021)

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich

besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahmen werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiesen, Äcker), Krautfluren, wenige straßenbegleitende Gehölzstrukturen für die neue Straße sowie Straßenbegleitflächen (Knotenpunkte, Entwässerung, Feld- und Wirtschaftswege) dauerhaft beansprucht und erheblich verändert (Rodung von Gehölzen, Beeinträchtigung oder Zerstörung der Vegetation, Bodenverdichtung, Versiegelung). Weitere zum Transport und Lagern von Baugeräten als auch für die Baustelleneinrichtung oder Baumaterialien benötigten Flächen werden temporär beansprucht. Hierdurch gehen Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft oder vorübergehend verloren und es kann infolge der Baumaßnahme zum Verlust von Ei- und Larvenstadien und zur direkten Tötung kommen, insbesondere bei wenig mobilen Tierarten und in Zeiten verminderter Aktivität (z.B. Winterruhe).

Barrierewirkung/ Zerschneidung/ Verinselung

Während der Bauphase entsteht durch schweren Maschineneinsatz ein vegetationsarmes bis -freies, verdichtetes Baufeld, welches als Barriere wirkt und Zerschneidungseffekte auslöst.

Lineare Barrieren, die durch den Straßenneubau entstehen, können Tierpopulationen (z.B. Amphibien, Vögel, Fledermäuse) vor allem durch die Zerschneidung des funktionalen Lebensraumverbundes (z.B. zwischen Quartieren oder Brutplätzen und Jagdgebieten bzw. Laichplatz und Landlebensraum) beeinträchtigen. So ist mit der bogenförmigen Trassenführung am südlichen Ortsrand eine Verinselung von Offenlandflächen verbunden.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Während der Bauausführung kann es durch den Baubetrieb auf den jeweiligen Flächen zu einer zeitlich begrenzten zusätzlichen Belastung kommen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen).

Die von der Bautätigkeit ausgehenden Wirkfaktoren können sich insbesondere auf störungsempfindliche Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten aus den Brut- und Jagdrevieren sowie im näheren Umfeld nachteilig auswirken. So ist mit Beunruhigungen vor allem durch Lärm, Licht und Erschütterungen zu rechnen, was zu einer temporären und möglicherweise dauerhaften Verdrängung von störungsempfindlichen Arten führen

kann. Zudem kann während der Bautätigkeit bei im Gebiet verbleibenden Arten der Fortpflanzungserfolg aufgrund von Störungen gefährdet werden.

Diese baubedingten Störungen sind jedoch auf die Tagzeiten beschränkt; eine Beeinträchtigung dämmerungs- und nachtaktiver Tierarten kann ausgeschlossen werden.

2.2 Betriebs-/ Nutzungsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Schadstoffe, Erschütterungen und optische Störungen

Vom Verkehrsbetrieb der Trasse ausgehender Lärm führt zu einer Verringerung des nutzbaren Lebensraums für einzelne Arten und kann Schreck- oder Fluchtreaktionen bei Tieren hervorrufen. Da sich der Eingriff südlich der Ortschaft Lenkersheim befindet, sind vor allem bislang ungestörte Lebensräume des Offenlands betroffen.

Der Eintrag von Salzen, Stäuben, Ölen, Abgasen, Fahrbahn- und Reifenabrieb führt zu negativen Folgen für Boden, Wasser und Luft. Davon betroffen ist die Boden- und Wasserfauna und -flora. Die Qualität der trassennahen Lebensräume wird dadurch erheblich eingeschränkt.

Betriebsbedingt können optische Störungen durch die Bewegung der Fahrzeuge hervorgerufen werden. Vor allem nachaktive Tiere (insbesondere störungsempfindliche Fledermausarten) können durch die sich bewegenden Lichtkegel irritiert werden. Da sich der Eingriff südlich der Ortschaft Lenkersheim befindet, sind vor allem bislang ungestörte Lebensräume des Offenlands betroffen.

Kollisionsrisiko

Der Verkehrsbetrieb der Ortsumfahrung bedingt für jegliche sich bewegende Tierart die Gefahr von Individuenverlusten durch Kollision, Überfahrung, Sogwirkung oder schlagartigen Unterdruck, insbesondere bei sehr mobilen, flugfähigen, regelmäßig wandernden oder umherstreifenden Tieren. Dieses Risiko wird besonders in Bereichen entstehen, die bisher frei von sich schnell bewegenden Fahrzeugen waren.

Im Bereich der neuen Trasse ist mit einem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen (für das Jahr 2035 prognostiziert 14.900 Kfz/ 24h, Gutachten März, Stand 2023). Die Gefahrensituation für Amphibien und Reptilien besteht unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit.

Für die strukturgebunden fliegenden Fledermäuse entsteht ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko, sobald die Trasse

bestehende Leitstrukturen quert und die Arten die Trasse in niedrigem Flug auf Höhe des fließenden Verkehrs überqueren.

3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Allgemeine Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

- Verzicht auf eine Trassenbeleuchtung
- Verzicht auf Nachtbaustellen

Tagfalter

Tabu-Fläche „Wiesenknopf-Ameisenbläuling“

Grünländer mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs sind von baubedingten Beeinträchtigungen (Baustelleneinrichtungsf lächen, Lagerflächen, etc.) zu schützen. Dies beruht auf einer potenziellen Lebensraumeignung für den Hellen/Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Hierunter fallen die im nachfolgenden Planausschnitt dargestellten Grünländer innerhalb bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet.

Folgende Flurnummern sind davon betroffen:

Gemarkung Lenkersheim, Stad Bad Windsheim 1251T, 1252, 1253, 1255, 1256, 1257T, 1274T, 1647, 931, 1489T, 1490T, 1210, 1203T, 1194T, 1192, 1191, 1189T

Der randliche bau- und anlagebedingte, unvermeidbare Eingriff auf Fl. Nr. 1251T, 1489T und 1490T hat Einschränkungen hinsichtlich der Baufeldräumung zur Folge:

- fachgutachterliche Einsichtnahme auf Habitateignung (Vorkommen der Wirtspflanze) des tatsächlichen Eingriffsbereiches im Vegetationsjahr vor Baufeldräumung. Bei einem Auffinden von Wirtspflanzen sind diese in geeignete, außerhalb des Baufeldes angrenzende Bereiche umzusetzen.

- Räumung des Baufeldes vor Beginn der Vegetationsperiode sowie Erstellung und Aufrechterhaltung einer Schwarzbrache bis Baubeginn
- Sicherung der Baufeldgrenze mittels Biotopschutzzaun

Abbildung 2 – Übersicht Tabuflächen

Grün: Flächen Wiesenknopf-Bestand
Lila: Tabu-Fläche aufgrund Nähe zum Bauvorhaben
Gelb: Entsigelungsflächen im Rahmen des Rückbaus der B470 sowie von Wirtschaftswegen

Rot: mögliche Konfliktbereiche (Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder Zauneidechse)

Quelle: Beurteilung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen, 2021; Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Kartendarstellung: arc.grün, Januar 2023



→ Maßnahme 9V – „Tabu-Flächen“ im Nahbereich des Trassenverlaufes und der Rückbaustrecke

Vögel

Baufeldräumung/Erdarbeiten erfolgen außerhalb der Brutperiode von bodenbrütenden Vögeln, d. h. nur im Zeitraum von August bis 28. Februar. Je nach Witterung/Temperaturverlauf im Jahr des Baubeginns kann unter Einbeziehung eines Biologen (Sicherstellung, dass sich keine bodenbrütenden Vögel im Eingriffsbereich befinden) und Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Baufeldräumung früher oder später im Jahr zugelassen werden.

Freihaltung des Baufeldes von neuem Aufwuchs bis zum Baubeginn und während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen (bspw. Schwarzbrache).

→ Maßnahme 1V – Vermeidung bauzeitlicher Störung bodenbrütender Vogelarten – zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Die Holzung der Hecken und Gehölze wird nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt mit der Baufeldräumung unter

Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen für die Zauneidechsen (**Maßnahme 4V**). Auch sind Baustelleneinrichtungsflächen nur außerhalb von Gehölzbeständen vorzusehen.

→ **Maßnahme 2V - Vermeidung bauzeitlicher Störung – zeitliche Beschränkung von Holzungsarbeiten**

Fledermäuse:

Die Notwendigkeit für Überflughilfen an bestehenden Leitstrukturen, welche durch das Vorhaben gekreuzt werden, wird prioritär für die Arten „Wasserfledermaus“ und „Großes Mausohr“ gesehen.

Dementsprechend wird an bestehenden Leitstrukturen (beidseitig der Trasse), welche von der Ortsumgehung gekreuzt werden, eine dauerhaft vegetative Überflug-/Leiteinrichtung vorgesehen. Diese wird unter Verwendung von gebietsheimischen Sträuchern/Gehölzen an den künftigen Böschungsbereichen umgesetzt.

Um eine für Fledermäuse erkenntliche Überflug- bzw. Leitsituation direkt nach Baufertigstellung zu schaffen, werden neben der Pflanzung zusätzliche temporäre Zaunanlagen mit einer Mindesthöhe von 4 m (gemäß den Anforderungen der MAQ – „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“) errichtet. Diese werden nach ausreichendem Aufwuchs (gesicherte Funktionsübernahme einer Leit- bzw. Überflugstruktur) der Gehölzpflanzungen zurückgebaut.

→ **Maßnahme 5V - Minderung der Kollisionsgefahr im Kreuzungsbereich von bestehenden Leitstrukturen mittels Gehölzpflanzungen und temporärer Leit- und Überflughilfen.**

Reptilien:

Tabu-Fläche „Zauneidechse“

Die Böschungsflächen – Lebensraumflächen der Zauneidechse - beidseits der Rückbaubereiche der B470, welche außerhalb des Baufeldes liegen, sind vor einem Eingriff zu schützen.

- Die Rückbauarbeiten des Asphaltbelages erfolgen „Vor-Kopf“ unter gesichertem Ausschluss einer baubedingten Beeinträchtigung der beidseitigen Böschungsbereiche.
- Die mit dem Rückbau verbundenen Erdbauarbeiten sowie Pflanzungen/Ansaaten und das Einbringen von Lebensraumstrukturen für wärmeliebende Arten (siehe **Maßnahme 11.2A und 16 G**) erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Rückbauarbeiten, um eine

Besiedlung der Rohboden/offenen Rückbaufläche durch
Zauneidechsen zu verhindern.

→ Maßnahme 9V - „Tabu-Flächen“ im Nahbereich des Trassenverlaufes und der Rückbaustrecke

Auf Eingriffsflächen des Vorhabens in den Bereichen der nachgewiesenen Individuen müssen die Zauneidechsen fachgerecht abgefangen und auf geeignete Habitate (**Maßnahmenkomplex 11A_{CEF}, 13A_{FCS}**) umgesiedelt werden.

Ausschluss einer (Wieder-)Besiedlung des Baufeldes durch Zauneidechsen aus direkt an das Baufeld angrenzenden Lebensräumen

- Die Reptilienschutzzäune werden vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen entlang der relevanten Abschnitte aufgestellt (Mitte März bzw. witterungsabhängig).
- Die Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes erfolgt so, dass ein Überklettern nur nach außen möglich ist (Vermeidung einer Besiedlung des angrenzenden Baufeldes).
- Die Strukturen außerhalb des Baufeldes, welche ein Überklettern des Zaunes begünstigen, werden entfernt.
- Die Zäune, welche an das Baufeld angrenzende Lebensräume abschirmen, verbleiben bis zum Abschluss der Baumaßnahme. Die Funktionalität der Zäune muss dauerhaft gewährleistet werden, um eine Besiedlung des Baufeldes (bspw. Haufwerke, Materiallager, brach gefallene Flächen) zu vermeiden.

Die fachgerechten Maßnahmen zur Umsiedlung der Zauneidechsen aus nachgewiesenen Lebensräumen innerhalb des künftigen Baufeldes erfolgt vor und während der Aktivitätsphase.

Die Umsiedlung erfolgt spätestens 1 Jahr vor Baufeldfreimachung.

- Vor Umsiedlungsbeginn:

Funktionskontrolle der neu erstellten Ausgleichs-/Ersatzhabitats

- Anfang Oktober bis Ende Februar:

Entfernung aller essenziellen oberirdischen Verstecke sowie Holzung und bodennaher Rückschnitt von Gehölzen (unter Beachtung **Maßnahme 2V**)

- Bis Mitte März:

Entfernung von Schnittgut und Verbringen der Versteckmöglichkeiten auf geeignete Flächen im Umfeld

außerhalb des künftigen Baufeldes bzw. auf die künftige Ersatzfläche

- Ab Mitte März:

Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes an Abschnitten, wo sich angrenzend Lebensraum der Zauneidechse fortsetzt, ggf. Einsatz von Fangeimern. In festgelegten Teilbereichen/ Schneisen innerhalb des Fangareals wird die Vegetation für eine bessere Fängigkeit regelmäßig kurzgehalten.

Zusätzliches Einbringen von künstlichen Verstecken auf der Abfangfläche, um den Fangerfolg zu erhöhen.

- Ab 01. April bis 10. September, über eine komplette Vegetationsperiode an mindestens 7 Terminen (witterungsabhängig):

- Kontrolle der Abfangflächen auf ein Vorkommen von Zauneidechsen, mit Abfangen und Umsiedeln der Tiere in die vorbereiteten Ausgleichs- bzw. Ersatzlebensräume.
- Schwerpunkt der Fangtermine liegt im Zeitraum April bis Mitte Mai, um möglichst viele Weibchen vor der Eiablage umzusiedeln.
- Abhängig vom Sichtungs- und Fangergebnis sowie der fachgutachterlichen Einschätzung zum verbliebenen Bestand werden weitere Fangtermine angesetzt.

- Die Abfangaktion wird beendet, sobald an drei aufeinander folgenden Tagen - bei geeigneter Witterung - innerhalb von 14 Tagen nach dem 10. September keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden.

Der Erfolg der Maßnahme wird dokumentiert und der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorgelegt.

- **Maßnahme 4V - Vermeidungsmaßnahme „Zauneidechse“**

Mit der Grabenaufweitung auf Fl. Nr. 1674T, 1673T sind weitere artspezifische Maßnahmen verbunden:

- Anfang Oktober bis Ende Februar:
Entfernung aller essenziellen oberirdischen Verstecke sowie Holzung und bodennahe Rückschnitt von Gehölzen (unter Beachtung Maßnahme 1V und 2V)
- Bis Mitte März:
Entfernung von Schnittgut aus Wiesen und Uferbereichen und Verbringen der Versteckmöglichkeiten auf

angrenzende Flächen des künftigen Baufeldes bzw. innerhalb der angrenzenden Kompensationsfläche.

Anlage von zwei Totholz-/ Reisighaufen á 2 m³. Diese Strukturen verbleiben dauerhaft auf den Ausgleichsflächen.

- Ab Mitte März:
Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes an Abschnitten, an denen sich angrenzend Lebensraum der Zauneidechse fortsetzt.
 - Beginn der Erdarbeiten erst nach Freigabe der Fläche durch UBB sowie personelle Begleitung der Erdarbeiten „an der Baggerschaufel“.
 - Nach Abschluss der Erdbauarbeiten:
Ansaat der Wiesen- und Uferflächen mittels geeigneter Saatgutmischung (Regiosaatgut)
- Maßnahme 8V - Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf bestehender Ausgleichsfläche Fl. Nr. 1674T, 1673T

Amphibien

Mit der Anlage von vegetativen Leitstrukturen (Gehölzpflanzung mit Krautsaum) für Fledermäuse werden gleichermaßen Leitstrukturen für Amphibien geschaffen.

- Maßnahme 5V - Minderung der Kollisionsgefahr im Kreuzungsbereich von bestehenden Leitstrukturen mittels Gehölzpflanzungen sowie temporäre Leit- und Überflughilfen

Im Bereich von vorhandenen Leitstrukturen (Gräben), welche von dem künftigen Baufeld gekreuzt werden, wird ein temporärer Amphibienschutzzaun mit Beginn der Baufeldfreimachung gestellt. Hiermit wird eine Einwanderung von Gelbbauchunken zur Laichzeit, aber auch zur Zeit der Landwanderung in die Überwinterungshabitate vermieden werden.

Der Amphibienschutzzaun muss zwischen Anfang April und Oktober regelmäßig auf seine Funktionstüchtigkeit geprüft werden.

- Maßnahme 6V - Minderung der Einwanderungsgefahr von Amphibien zu Wanderungszeiten in Baustellenbereiche (Gelbbauchunke)

Auf Höhe von Bau-Km 1+020 wird für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Funktionsbeziehung für Amphibien zwischen den nördlich und südlich gelegenen Teilhabitaten ein Amphibien-/Kleintierdurchlass gem. MAQ „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ (2022) erstellt.

Der Durchlass wird zusammen mit den Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Grabenverlaufes erstellt.

Die Ausführung erfolgt über ein Wellstahlrohr DN 1800, wodurch die Mindestabmessungen des Landdurchganges mit einer lichten Breite von mind. 1 m und einer lichten Höhe von mind. 0,9 m gewährleistet werden können.

Im Bereich von Bau-km 1+650 wird die Aufrechterhaltung der Grabenverlaufes mittels Wellstahlrohr DN 1000 realisiert. Zwei weitere Rohre mit gleichen Abmessungen werden zusätzlich mit eingebracht, um Hochwasserspitzen begegnen zu können. Aufgrund der Topographie sind größere Durchmesser an dieser Stelle nicht möglich. Dennoch übersteigt der gewählte Durchmesser den der hydraulischen Mindestanforderungen. Bei Ausbildung einer Lauffläche von rd. 95 cm kann eine lichte Mindesthöhe lt. MAQ von 60 cm erreicht werden.

Die Lauffläche der Amphibien-/ Kleintierdurchlässe liegt oberhalb des Mittelwasserstandes der benachbarten Gräben/Wasserläufe. Die Lauffläche besteht aus natürlichem Bodensubstrat und seitlich angebrachten, fest verankerten Versteckmöglichkeiten.

Für die Ausführung ist eine frühzeitige Einbeziehung einer Umweltbaubegleitung schon während des Planungsprozesses (Ausführungsplanung) notwendig.

→ **Maßnahme 7V - Naturnah gestaltete Amphibien-/ Kleintierdurchlässe**

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Bodenbrütende Vögel / Feldvögel

Als Ersatz für die eingriffsbedingt verlorengehenden Lebensstätten der Feldlerche (rechnerisch 8 Brutreviere) und weiterer Vogelarten der offenen Kulturlandschaft durch Überbauung und Kulissenwirkung der Straße wird ein Flächenbedarf von 4 ha festgestellt. Je Revier/Brutpaar werden 0,5 ha in der landwirtschaftlichen Flur neu angelegte Blüh-/Brachefläche bzw. -streifen angerechnet.

Der Lebensraumverlust des Rebhuhns beträgt rechnerisch 0,75 Reviere, so dass ein Flächenbedarf von 2,25 ha festgestellt wird. Je Revier/Brutpaar werden 3 ha Blüh-/Brachefläche in der landwirtschaftlichen Flur angerechnet.

Ziel der Maßnahme für Feldlerche, Rebhuhn und weitere Vogelarten der offenen Kulturlandschaft ist eine multifunktionale Nutzung der Maßnahmenflächen bzw. der jeweiligen Teilflächen.

→ Maßnahmenkomplex 12A_{CEF} – Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraums von bodenbrütenden Vogelarten in der Flur um Lenkersheim

Feldlerche

Als notwendige Größenordnung für die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang wurden 0,5 ha Blüh- u./o. Brachefläche je verloren gegangenen Revier festgestellt (vgl. Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Anlage „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und

Verbraucherschutz, Stand 22.02.2023 - UMS Az. 63b-U8645.4-2 vom 22.02.2023:

Folgende Standortanforderungen „Feldlerche“ müssen für die Ersatzflächen erfüllt werden:

- Abstand von 50 m zu Einzelgehölzen
- Abstand von 120 m zu Baumreihen und Feldgehölze (Größe 1–3 ha)
- Abstand von 160 m zu geschlossener Gehölzkulisse
- Abstand von 100 m zu Gebäuden sowie Straßen
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen; die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
 - bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
 - bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
 - bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
 - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

Maßnahme Ackerbrache/Blühstreifen

- Der Brachebereich wird mit einer geeigneten, gebietsheimischen Saatgut-Mischung angelegt (gebietseigene Saatgutmischung z.B. „Göttinger Mischung Rebhuhn“). Die Aussaat erfolgt im Frühjahr (bis Mitte April).
- Die Aussaat erfolgt lückig, um Rohbodenstellen zu generieren.
- Ein Schröpfungsschnitt im Ansaatjahr dient der Beikrautregulierung. Es wird nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche gemulcht (Mulchverbot ab 01.04. bis 28.02.).
- Ein Umbruch der Fläche mit Neuansaat erfolgt nach 3 bis 5 Jahren. Der Umbruch erfolgt erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von 25 cm.

Eine jährliche Rotation der Maßnahmen für Feldlerchen bei gleichbleibender Gesamtflächengröße ist in einem Radius von 2 km zur Eingriffsfläche (Ortsumgehung Lenkersheim) möglich.

Auf der Fläche Fl. Nr. 749, Gmrk. Oberndorf, Gem. Ipsheim, Lkr. Neusadt a. d. Aisch – Bad Windsheim ist die Anlage einer Ackerbrache von 2,42 ha vorgesehen. Mit der Lage nördlich von Lenkersheim wird der räumliche Zusammenhang zur Eingriffsstelle gewahrt. Mit Wahl dieses Flurstücks, umgeben von

landwirtschaftlich genutzten Flächen, werden die oben genannten artspezifischen Anforderungen erfüllt.

→ **Maßnahme 12.1A_{CEF}** – Anlage einer Ackerbrache für Feldvögel, nördlich von Lenkersheim

Rebhuhn/Feldlerche – Suchraum

Bei Maßnahmen für Rebhühner beträgt die Entfernung 500 m zur Eingriffsfläche (ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang). Hierbei können Teilflächen von 0,2 ha erstellt werden.

Maßnahmenkonzept: Rebhuhnfläche als Blüh-/Brachefläche (3 ha/Brutpaar)

- Brachefläche vgl. Maßnahme zu Feldlerche
(vgl. . Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Anlage „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Stand 22.02.2023 und fachliche Standards, Maßnahmenvarianten aus der saP-Arbeitshilfe Rebhuhn, vorgestellt beim Online-Seminar des LfU am 24.11.2020).

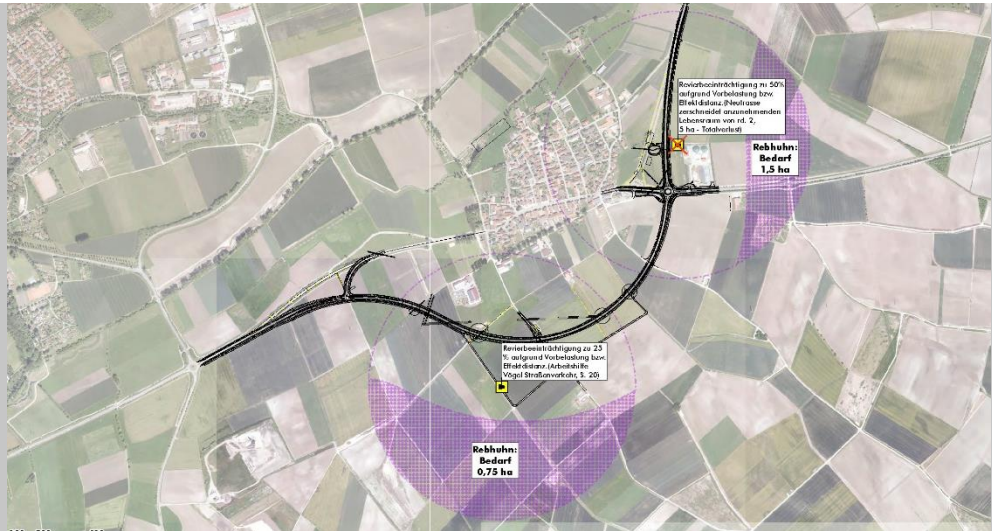
Innerhalb des südlichen Suchraums werden 0,75 ha, innerhalb des östlichen Suchraums werden 1,5 ha rebhuhnförderliche Blüh-/Bracheflächen angelegt.

Mit Umsetzung der Maßnahmen auf einer Gesamtfläche von 2,25 ha innerhalb der Suchräume kann der noch ausstehende Ersatzflächenumfang für die Feldlerche (4 ha – 2,42 ha aus Maßnahme 12.1A_{CEF} = 1,58 ha) im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt und die kontinuierliche ökologische Funktionalität erhalten werden.

Abbildung 3 – Suchraum Ersatzflächen für das Rebhuhn

Lila Punktraster: Suchraum

Kartendarstellung: arc.grün, Januar 2023



Auf den gesamten Ausgleichsflächen wird ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm verzichtet.

→ **Maßnahmenkonzept 12.2A_{CEF}** – Anlage einer Blüh-/Ackerbrache für Feldvögel, südlich und östlich von Lenkersheim

Gehölzbrütende Vögel

Zur Wahrung der ökologischen Funktionalität sind Gehölzrodungen im Verhältnis 1:1 wiederherzustellen. Mit dem Neubau der Ortsumgehung ist ein Verlust von rd. 1.950 m² an Verkehrsbegleitgehölz sowie 5 Einzelbäumen verbunden.

→ **Maßnahme 13A_{FCS}**

Hierbei handelt es sich um eine multifunktionalen Ausgleichsmaßnahme. Die Maßnahmenbezeichnung erfolgt als FCS-Maßnahmen aufgrund artspezifischer Betroffenheit der Zauneidechsen.

Reptilien - Zauneidechse

Um funktionstüchtige, artspezifische Ersatzhabitate zum Zeitpunkt der Umsiedlung vorzuhalten, wird eine in Nachbarschaft (Entfernung < 40 m) zur Bestandstrasse befindliche Fläche als temporärer Zauneidechsenlebensraum angelegt (**Maßnahme 11.1A_{CEF}**). Hierbei erfolgt eine Habitatneuanlage (ca. 0,5 ha) sowie eine Lebensraumoptimierung (ca. 0,147 ha) auf einem Teil der ehemaligen Trassenböschung.

Gemäß den aktuell gültigen fachlichen Standards (Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, LfU, Stand Juli 2020) wird mit einer Neubegründung eines Zauneidechsenhabitats die Ausgleichs-/Ersatzfläche für die Zauneidechsen im Verhältnis 1:1 angesetzt, insoweit an ein bestehendes Zauneidechsenhabitat angeschlossen wird. Von der temporären Ausgleichsflächen ist sowohl eine Besiedlung an die künftigen Straßenböschungen/Randbereiche der Ortsumgehung möglich, als auch die Besiedlung der nachfolgend beschriebenen, dauerhaft anzulegenden Zauneidechsenausgleichsfläche.

Nach Abschluss des Trassenrückbaus westlich von Lenkersheim erfolgt im Bereich der ehemaligen Fahrbahn sowie den weiteren Böschungflächen die Anlage eines dauerhaften Lebensraummosaiks (**Maßnahme 11.2A**) für wärmeliebende Arten.

Hierbei werden folgende Strukturelemente eingebracht:

- Hecken-/Strauchpflanzungen
- Magere Ansaaten (trocken-/wärmeliebende Arten)
- Strukturelementen für wärmeliebende Arten (Zauneidechsen). Die Strukturierung der Fläche erfolgt nach einem flächenspezifisch erstellten Maßnahmenplan (Bestandteile z.B. Totholzhaufen, Wurzelteiler, Astwerk sowie Steinhaufen aus hiesigem Material mit abgestuften Korngrößen und angrenzenden Sandlinsen) (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020)

Insgesamt wird ein neues Zauneidechsenhabitat auf einer Fläche von rd. 0,56 ha angelegt. Die Habitatoptimierungen entlang eines Teils der Böschungen im Rahmen der temporären Habitatanlage bleiben ebenfalls dauerhaft bestehen, so dass insgesamt ein dauerhaftes Zauneidechsenhabitat von ca. 0,81 ha entsteht. Diese Fläche bindet gleichermaßen an die neuen Trassenböschungen der Ortsumgehung und die alten Böschungsstrukturen mit Anbindung in die Feldflur an.

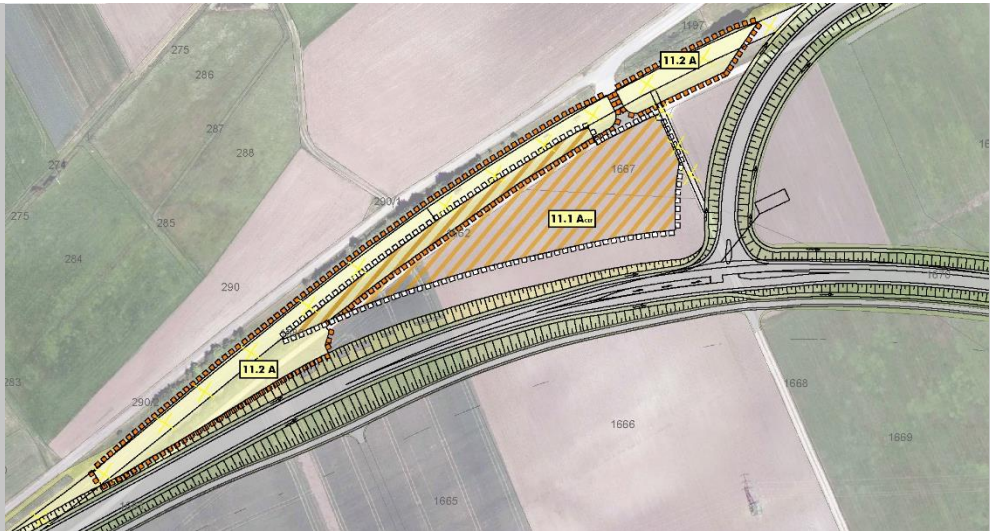
Die temporäre Maßnahmenfläche (mit Ausnahme der Böschungsbereiche der ehemaligen Trasse) wird nach Vergrünerung/Umsiedlung der Zauneidechsen auf die neu angelegte dauerhafte Ersatzfläche (**Maßnahme 11.2A**) als landwirtschaftliche Nutzfläche wieder hergerichtet.

Der Erfolg dieser Maßnahmen wird durch geeignetes Fachpersonal nachgewiesen und dokumentiert.

→ **Maßnahmenkomplex 11A_{CEE}** – Anlage eines temporären sowie dauerhaften Zauneidechsenhabitats

Abbildung 4 – (Teil)Ersatzfläche für Zauneidechsen

Kartendarstellung: arc.grün, April 2023



Fledermäuse

In Zusammenhang mit der Anlage von Leit- und Überflugstrukturen für die Fledermaus (Maßnahme 5V) soll ein optimiertes Fledermaus-Jagdhabitat in Siedlungsnähe unter Ausschluss einer Trassenquerung entstehen. Die hierfür notwendigen Maßnahmen sollen auf vier multifunktionalen Ausgleichsflächen entstehen, die zugleich als Ersatzhabitat für Zauneidechsen, Abwicklung des Kompensationserfordernisses nach Bay-KompV und als landschaftliche Ortsrandeingrünung bzw. Puffer zwischen Siedlung und Ortsumgehung dienen (Maßnahmenkomplex 13A_{FCS}). Aufgrund der rechtlichen Zuordnung der Flächen hinsichtlich der Erfordernisse für die Zauneidechse handelt es sich gesamtheitlich um eine FCS-Maßnahme. Demzufolge erfolgt die Maßnahmenbeschreibung unter Kapitel 3.3 „Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population“ - „Zauneidechse“.

Tagfalter

Mit der frühzeitigen Erstellung der multifunktionalen Maßnahme 13.4A_{FCS} erfolgt eine Habitaterweiterung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings von 1.770 m² mit der Entwicklung einer extensiv genutzten Grünlandfläche. Diese kann bei einem zu Baubeginn potenziell nachgewiesenem Vorkommen der Art als dauerhafte und funktionstüchtige Ausgleichsfläche angerechnet werden. Aufgrund der rechtlichen Zuordnung der Flächen hinsichtlich der Erfordernisse für die Zauneidechse handelt es sich gesamtheitlich um eine FCS-Maßnahme. Demzufolge erfolgt die Maßnahmenbeschreibung unter Kapitel 3.3 „Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population“ - „Zauneidechse“.

3.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population (als Voraussetzung einer Ausnahme nach §45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG) (FCS)

Kompensationsmaßnahmen zielen darauf ab, die negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf eine bestimmte Art auszugleichen und so den Status quo des Erhaltungszustands zu bewahren.

Es werden verschiedene Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) notwendig.

Zauneidechsen

Im Vorfeld zu den Trassenbauarbeiten sowie den damit verbundenen Leitstrukturen aus **Maßnahme 5V** werden umfangreiche, multifunktionale Ausgleichsflächen angelegt.

Zum einen sollen diese Flächen für eine Jagd- und Nahrungshabitataufwertung für **Fledermäuse** im südlichen Nahbereich zur Ortschaft hergerichtet werden. Zum anderen wird mit den einzubringenden Strukturelementen ein vielfältiger **Zauneidechsenlebensraum** auf vier aufeinander folgenden Flächen entstehen. Diese Flächen werden zudem an die neuen Leitstrukturen entlang des Trassenneubaus (**Maßnahme 5V**) angeschlossen, so dass eine Querung der Trasse zum Erreichen dieser Flächen von Fledermäusen umgangen werden kann.

Jede Fläche wird mit folgenden Habitatelementen strukturiert:

- Anlage einer linearen Gehölzstruktur aus Laub- und Obstbäumen sowie Strauch-/Heckenpflanzungen
- Anlage eines artenreichen Krautsaumes als „Fledermausmischung“
- Rohbodenstellen mit Strukturelementen für wärmeliebende Arten (Zauneidechsen)

Die Strukturierung der Fläche erfolgt nach einem flächenspezifisch erstellten landschaftspflegerischen Ausführungsplan (Bestandteile z.B. Totholzhaufen, Wurzelteller, Astwerk sowie Steinhaufen aus hiesigem Material mit abgestuften Korngrößen

und angrenzenden Sandlinsen) (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020)

- Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes durch Ansaat einer geeigneten artenreichen Saatgutmischung im Verhältnis 70/30 (Gräser/Kräuter).

Die Grünlandfläche auf Maßnahme 13.4A_{FCS} besitzt den Schwerpunkt zur Ansiedlung des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*)

Mit der **Maßnahmen 13 A_{FCS}** wird in Kombination mit der **Maßnahme 5V** dauerhaft ein

- neues Jagd-/Nahrungshabitat für Fledermäuse angelegt und erschlossen,
- die Kollisionsgefahr bei Querungen der neuen Ortsumgehung reduziert und
- baubedingt entfernte Leitstrukturen werden wieder hergestellt bzw. neu angelegt.

→ **Maßnahme 13 A_{FCS}** – Erhöhung der Biodiversität südlich der Ortschaft Lenkersheim

4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören

von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

> die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),

> die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

> die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben

betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

> wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

> wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Langohr spec.	<i>Plecotus spec.</i>	3/1	-/2	FV/U1
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	-	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	FV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN (2020)¹ :

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

¹ MEINIG H., BOYE P., DÄHNE M., HUTTERER R. & LANG J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016²

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ KBR Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

Bei allen aufgeführten **Fledermausarten** ist bekannt, dass sie zumindest zeitweise die im Untersuchungsraum vorkommenden Teillebensräume (Offen-/ Halboffenlebensräume, Siedlungsbereiche, Gärten etc.) als Sommer- bzw. Winterquartiere oder Jagd- und Transferbiotope nutzen. Darüber hinaus ist bei einem Teil der Arten bekannt, dass sie zumindest zeitweise strukturgebunden jagen und sich bei Transferflügen eng an vorhandenen Strukturen wie Gehölzen, Wegen oder Gräben orientieren. Alle Arten sind daher grundsätzlich als eingriffsrelevant einzustufen.

Fraßspuren des **Bibers** wurden an Gehölzen entlang des Flutgrabens nachgewiesen. Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch den Biber festgestellt. Beeinträchtigungen durch die Ortsumfahrung können ausgeschlossen werden.

² BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg. 2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. – Augsburg, Stand Dezember 2017, 84 S

Fledermausarten

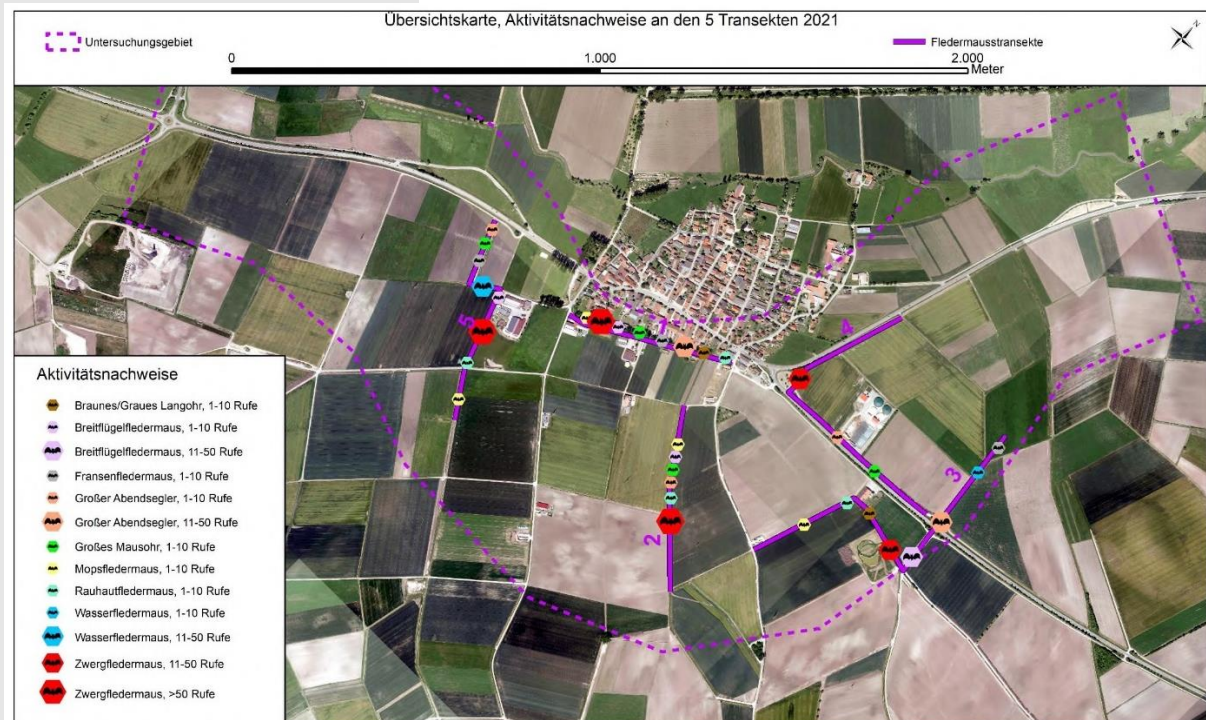


Abbildung 5 Rufaktivität im Bereich der Transecte zur Fledermauserfassung - Auszug aus der faunistischen Untersuchung 2021 (erstellt ÖAW, Stand 2022)

Bei den vorliegenden Untersuchungen wurden 2021 die größten Flugaktivitäten im Bereich des Transect 5, entlang von Gräben, am Ortsrand von Lenkersheim (Transect 1) sowie im Bereich der Feuchtbiotope A-4 und A-5 (Transect 3) festgestellt.

An den Transecten 2 und 4 wurden deutlich geringere Aktivitäten registriert, hier handelte es sich wahrscheinlich meist um Transferflüge aus dem Ortsbereich in die Feldflur zu den Jagdgebieten (Feuchtbiotope) bzw. in die südlich gelegenen Waldgebiete.

Quartierstandorte

Im Planungsgebiet außerhalb der Siedlungsfläche sind keine Strukturen vorhanden, die Fledermäusen als Quartierstandorte dienen können (Gebäude, Baumhöhlen, Spalten). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Planungsbereich außerhalb des Ortsbereiches von Fledermausarten aufgrund fehlender geeigneter Quartierstandorte ausschließlich als Jagdgebiet oder auf dem Durchflug genutzt wird.

FLEDERMAUSARTEN MIT TEILLEBENS-RÄUMEN IM EIN-GRIFFSBEREICH

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 2 **Bayern:- bis 2** **Art im UG:** **nachge-**
wiesen **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht

Von den aufgeführten Arten sind einige sehr eng an Wälder angepasst („Baumfledermäuse“ im engeren Sinne, u.a. Kleine Bartfledermaus, Abendsegler, Braunes Langohr), andere gelten als typische „Siedlungsfledermäuse (u.a. Braunes Langohr). Alle genannten Arten nutzen die Offen- und Halboffenland-lebensräume, Siedlungsbereiche, Gärten etc. zumindest als Jagdbiotop und oder Transferhabitat. Viele der Arten nutzen Baumhöhlen und -spalten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Tagesquartiere. Die Jagdgebiete vieler Arten liegen in der unmittelbaren Umgebung der Quartiere.

Fast alle genannten Arten sind auch regelmäßig als Gebäudebewohner im Bereich menschlicher Siedlungen anzutreffen. Es ist davon auszugehen, dass mehrere der Arten Gebäude, Spalten und andere fledermausrelevante Strukturen (Z.B. Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen, Rollladenkästen etc.) in Lenkersheim als Quartiere nutzen. Der zu überplanende Bereich dient demzufolge auch als Nahrungslebensraum für gebäudebewohnende Arten im Umfeld.

Lokale Population:

Mehrere Arten wurden im Rahmen der gezielten Untersuchungen im Eingriffsbereich oder im nahen Umfeld angetroffen, alle anderen Arten sind aus dem weiteren Umfeld dokumentiert. Aufgrund der regionalen Verbreitung und der Lebensraumausstattung im Umfeld sind Vorkommen aller Arten möglich.

Auch wenn keine Hinweise auf Quartiere, insbesondere Wochenstuben- und auch Winterquartiere im Untersuchungsgebiet dokumentiert sind, und im Rahmen der Untersuchung keine Hinweise gefunden wurden, sind diese potenziell möglich.

Potenzielle Vorkommen in Wochenstubenquartieren sowie Kolonien in Zwischen-, Sommer- und Winterquartieren werden als eigenständige Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Baumquartiere liegen aufgrund fehlender Gehölzstrukturen im Eingriffsbereich nicht vor. Auch sind vom Eingriff keine Gebäude mit potenziellen Quartieren betroffen.

Im Rahmen der geplanten Maßnahme kann eine bau- oder anlagebedingte Schädigung einzelner Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten aufgrund fehlender Quartierstrukturen ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann gewahrt werden.

Nahrungshabitats für die Fledermausarten werden nicht direkt beeinträchtigt, allerdings werden bestehende Leitstrukturen innerhalb des Nahrungshabitats von der Neubautrasse gequert. Um die Folgen der Zerschneidungswirkung zu minimieren, erfolgt unter anderem eine Neuanlage von Jagdhabitats für Fledermäuse, welche künftig ohne eine Trassenquerung zu erreichen sind. Leit- und Überflugstrukturen entlang der Trasse dienen als Querungshilfe und Verbindungselement zu der südlich der Trasse gelegenen Feldflur. Mit dem Maßnahmenkonzept kann eine signifikante Schädigung des Nahrungshabitats verhindert werden. Ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote liegt somit nicht vor.

FLEDERMAUSARTEN MIT TEILLEBENS-RÄUMEN IM EINGRIFFSBEREICH

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Minderung der Kollisionsgefahr im Querungsbereich bestehender Leitstrukturen mittels Gehölzpflanzungen sowie temporäre Leit- und Überflughilfen (Maßnahme 5V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Erhöhung der Biodiversität südlich der Ortschaft Lenkersheim (Maßnahmenkomplex 13A_{FCS})
Hierbei handelt es sich um eine multifunktionalen Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmenbezeichnung erfolgt als FCS-Maßnahmen aufgrund artspezifischer Belange der Zauneidechsen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Störungen für Fledermäuse sind vor allem durch Nacharbeiten, bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte möglich. Im Baufeld können baubedingte Störungen während der Jagd (z.B. Beleuchtung der Baustelle) ausgeschlossen werden, da eine Nachtbaustelle nicht vorgesehen ist. Für potenzielle Quartiere in der Nachbarschaft (Siedlungsrand Lenkersheim) der Trasse ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Verlärmung, Erschütterung und Abgase zu rechnen. Fledermäuse nehmen erfahrungsgemäß Lärm oder Erschütterungen nicht als Störung wahr, solange diese nicht unmittelbar am Quartier angreifen und keine direkte Gefährdung mit sich bringen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen sind aufgrund fehlender Quartiere im Eingriffsbereich auszuschließen. Die strukturgebunden fliegenden und jagenden Arten können in den Gefahrenbereich der neuen Trasse geraten. Die geplante Trasse quert aktuelle Flugrouten der genannten Arten, was mit der prognostizierten hohen Verkehrsdichte insbesondere während des Sommerhalbjahres zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führt. Eine projektbedingte signifikante Erhöhung der Mortalität wird durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen multifunktionalen Ausgleichsmaßnahmen zur Erhöhung des siedlungsnahen Nahrungshabits ohne Querung des künftigen Trassenverlaufes) ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Minderung der Kollisionsgefahr im Querungsbereich bestehender Leitstrukturen mittels Gehölzpflanzungen sowie temporäre Leit- und Überflughilfen (Maßnahme 5V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Erhöhung der Biodiversität südlich der Ortschaft Lenkersheim (Maßnahmenkomplex 13A_{FCS})

FLEDERMAUSARTEN MIT TEILLEBENS-RÄUMEN IM EIN-GRIFFSBEREICH

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

Hierbei handelt es sich um eine multifunktionalen Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmenbezeichnung erfolgt als FCS-Maßnahmen aufgrund artspezifischer Belange der Zauneidechsen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Reptilien

Tabelle 2 gibt eine Übersicht über das Vorkommen betroffener Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL.

Tabelle 2 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1

Von den Reptilien ist ausschließlich die Zauneidechse relevant, alle anderen Arten fehlen entweder großräumig oder finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume vor.

Im Rahmen der Kartierungen von 2021 konnten, wie schon im Jahr 2017, entlang den Böschungsbereichen der bestehenden Trasse nord-östlich und westlich von Lenkersheim Zauneidechsen in geringer Dichte erfasst werden.

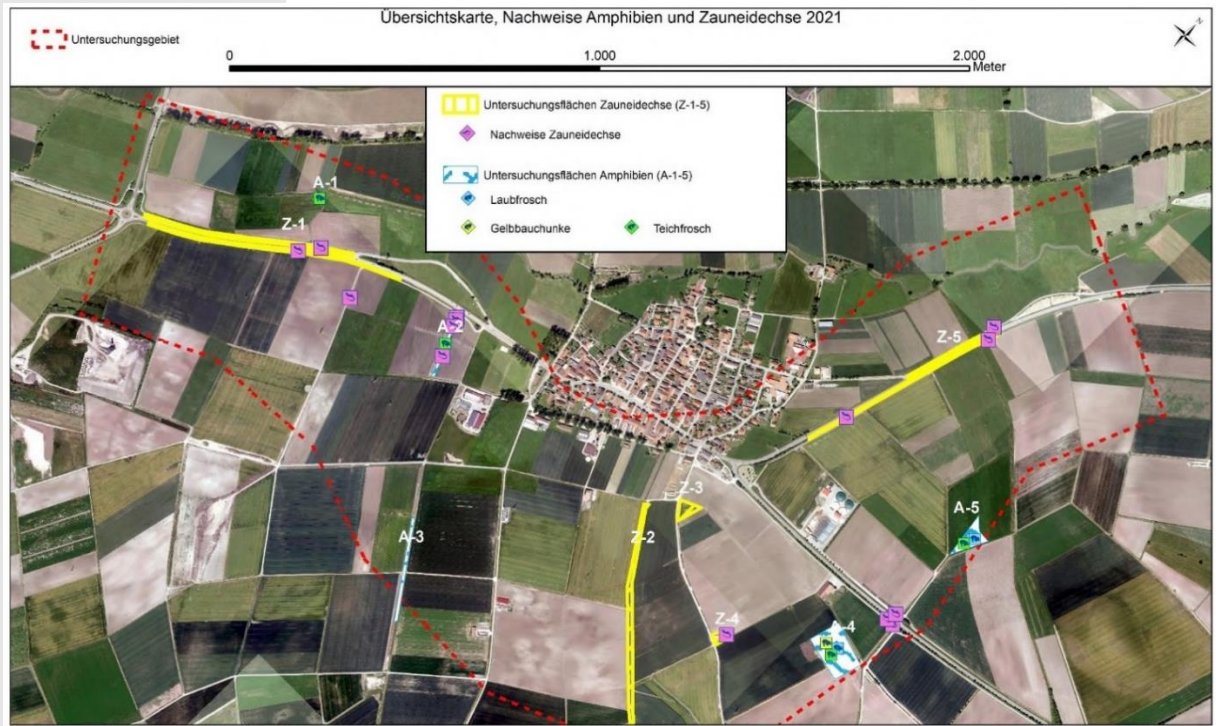


Abbildung 6 Reptilienvorkommen - Auszug aus der faunistischen Untersuchung 2021 (erstellt ÖAW, Stand 2022)

ZAUNEIDECHSE

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht

Die Art bevorzugt wärmebegünstigte, strukturreiche Lebensräume (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Weg- und Uferrändern, die aber zugleich auch Schutz vor zu hohen Temperaturen und Deckungsmöglichkeiten bieten. Die Paarung und Eiablage erfolgt in vegetationsfreien, sandigen Bodenstellen an verschiedenen Stellen des Lebensraums. Daher gilt das gesamte besiedelte Habitat als Fortpflanzungsstätte. Die Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke liegen an beliebiger Stelle im Lebensraum. Daher ist der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Ruhestätte anzusehen. Für die Überwinterung werden trockene, frostfreie Verstecke mit Hohlräumen (Erdlöcher, Steinhäufen o.ä.) besiedelt, welche üblicherweise ebenfalls als Sommerlebensraum u. a. als Unterschlupf und während der Häutung genutzt werden.

Lokale Population:

Vorkommen der Zauneidechse wurden an den Böschungen entlang der B 470 westlich und östlich von Lenkersheim festgestellt sowie abseits der Untersuchungsstranekte im Bereich der Kreuzung der St2252

ZAUNEIDECHSE

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

sowie im Bereich eines in der landwirtschaftlichen Flur süd-östlich von Lenkersheim gelegen Grabens. Weite Bereiche des Untersuchungsgebiets, vor allem in der strukturarmen, intensiv genutzten Feldflur südlich von Lenkersheim bieten Zauneidechsen keine geeigneten Lebensräume. Ein Einzelfund, südlich von den westlich von Lenkersheim gelegenen Nachweisen, konnte in einem art-untypischen Umfeld festgestellt werden. Somit wird dieser mit hinreichender Sicherheit mit dem Vorkommen entlang der Böschung im Norden in Verbindung gebracht.

Als essenzielle Habitatelemente oder Teilhabitate sind die Böschungen mit Gebüsch, Stauden und Altgras, entlang der Straße inklusive der Bankette (Sonnenplätze), insbesondere in südlichen Expositionen, zu nennen. Als essenzielle Leitstrukturen und Wanderbeziehungen sind Böschungen, Mulden und Bankette entlang der Straße, auch an Gräben in der Feldflur, hervorzuheben.

Mit der Umsetzung zur Ortsumgehung wird in essenzielle Zauneidechsenlebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in einer Größenordnung von rd. 1,1 ha Fläche eingegriffen und diese überbaut, wovon rd. 0,56 ha auf die westlich der Ortschaft Lenkersheim gelegenen Rückbaubereiche entfallen und rd. 0,51 ha auf die nord-östlich gelegenen Rückbaubereiche.

Gemäß der aktuell gültigen fachlichen Standards (Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, LfU, Stand Juli 2020) wird mit einer Neubegründung eines Zauneidechsenhabitats die Ausgleichs-/Ersatzfläche für die Zauneidechsen im Verhältnis 1:1 angesetzt, insoweit an ein bestehendes Zauneidechsenhabitat angeschlossen wird. Von den Ausgleichsflächen ist in Teilen eine Wiederbesiedlung an die künftigen Straßenböschungen/Randbereiche der Ortsumgehung möglich, so dass eine Wiederbesiedlung der neuen Straßenböschungen zu erwarten ist. Diese schließen wiederum an die bestehenden Böschungen an den Enden der Ausbaustrecke an.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Eingriffsbedingt kommt es entlang der Bundesstraße zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch von Nahrungslebensraum im Bereich von Böschungsf lächen.

Die ökologische Funktion kann trotz Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen aufgrund der Entfernung zu einem Teil der Ersatzflächen nicht vollständig gewahrt werden (Entfernung > 40 m). Dies ist zum einen der Flächenverfügbarkeit geschuldet, zum anderen kann auf Flächen außerhalb des räumlichen Zusammenhangs eine hohe Multifunktionalität von artenschutzrechtlich und naturschutzrechtlich Belangen erbracht werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Vermeidungsmaßnahme „Zauneidechsen“ (Maßnahme 4V)
 - Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf bestehender Ausgleichsfläche Fl. Nr. 1672 (Maßnahme 8V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anlage eines temporären sowie dauerhaften Zauneidechsenhabitates (Maßnahmenkomplex 11A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

ZAUNEIDECHSE

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

Bei den von der Maßnahme betroffenen Zauneidechsenlebensräumen handelt es sich um Randzonen von stark befahrenen Verkehrswegen, die bereits einer starken Belastung durch Lärm und Erschütterungen ausgesetzt sind. Insofern wird davon ausgegangen, dass bau- und betriebsbedingte Störungen eine so geringfügige Zusatzbelastung darstellen, welche die angrenzende Habitatqualität nicht weiter verschlechtert.

Mit den konfliktvermeidenden Maßnahmen wird eine mögliche Störung von Einzeltieren auf ein Minimum reduziert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vermeidungsmaßnahme „Zauneidechsen“ (Maßnahme 4V)
 - Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf bestehender Ausgleichsfläche Fl. Nr. 1672 (Maßnahme 8V)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG

Da geeignete Aufenthaltsorte unmittelbar tangiert werden, sind vereinzelte bau- und betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Zauneidechsen nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass sich das vorhabenbedingte Tötungsrisiko gegenüber der aktuellen Situation (Verkehrsaufkommen B470 sowie Prädationsrisiko durch Raubtiere und Vögel) nicht signifikant erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vermeidungsmaßnahme „Zauneidechsen“ (Maßnahme 4V)
 - Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf bestehender Ausgleichsfläche Fl. Nr. 1672 (Maßnahme 8V)
 - „Tabu-Flächen“ im Nahbereich des Trassen-verlaufes und der Rückbaustrecke (Maßnahme 9V)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3. Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Verlust an Lebensraum der Zauneidechse durch Überbauung kann durch Anlage geeigneter Strukturen auf Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

Auf den Flächen des Maßnahmenkomplexes 11_{ACEF} (temporär 0,647 ha, dauerhaft 0,6955 ha) und 13_{A_{FCS}} (mind. 0,617 ha) werden insgesamt 1,3 ha Zauneidechsenlebensraum dauerhaft erstellt. Dementsprechend wird der Mindestflächenumfang, welcher sich aus einem notwendigen 1:1 Ersatz für beeinträchtigten Zauneidechsenlebensraum ergibt (rd. 1,1 ha), vollständig abgedeckt.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes dieser Tierart ist nicht zu befürchten. Auch eine mögliche Aufwertung des Raumes wird durch das Vorhaben nicht behindert.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen

ZAUNEIDECHSE

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

auf beiden Ebenen

keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des derzeit schlechten Erhaltungszustandes der Populationen

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

- Erhöhung der Biodiversität südlich der Ortschaft Lenkersheim (Maßnahmenkomplex 13A_{FCS})

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Amphibien

Von den relevanten Arten wurde innerhalb des Untersuchungsgebiets der Laubfrosch erfasst. In den flachen Stillgewässern des Umfelds konnten zudem weitere Arten wie die Gelbbauchunke nachgewiesen werden, die jedoch im Eingriffsbereich und Wirkraum der geplanten Trasse keinen Lebensraum finden.

Tabelle 3 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Amphibienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	U2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U1

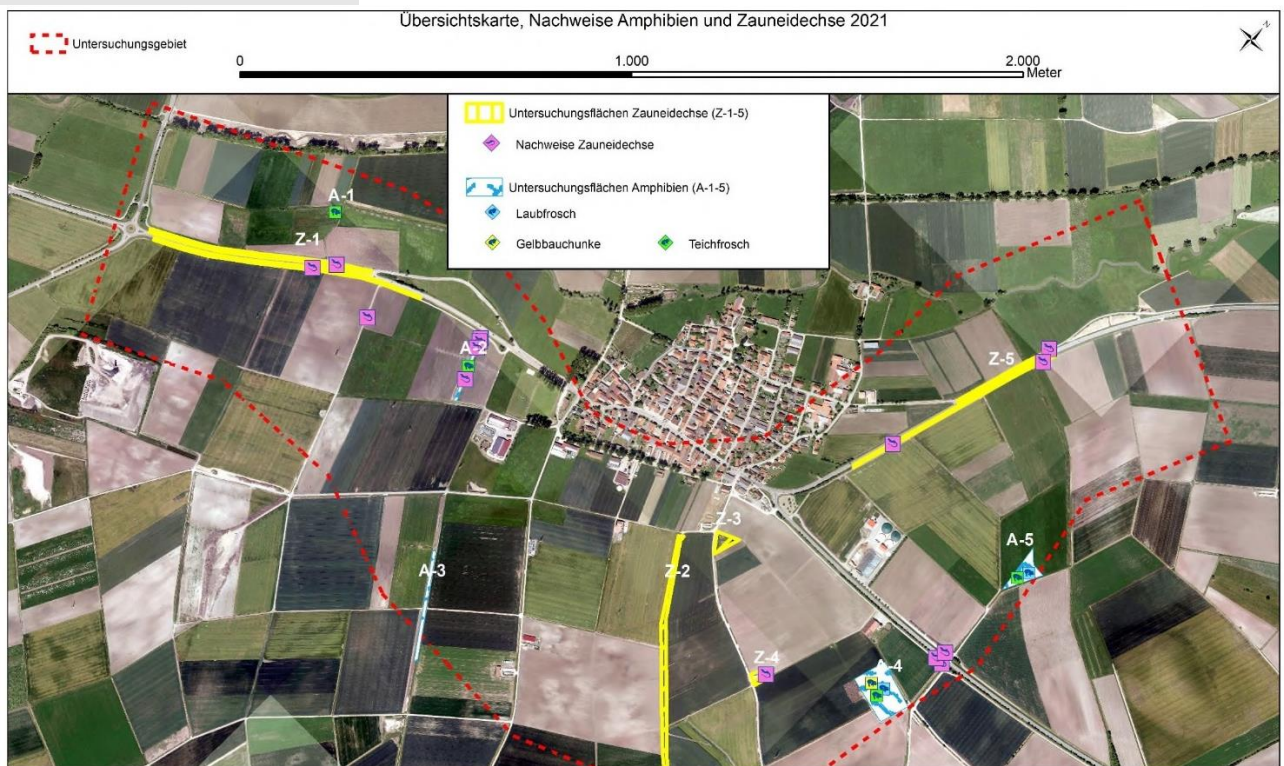


Abbildung 7 Amphibienvorkommen - Auszug aus der faunistischen Untersuchung 2021 (erstellt ÖAW, Stand 2022)

LAUBFROSCH

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2
Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht

Laubfrösche leben während des Sommers in niedrigen bis mittelhohen Vegetationsschichten, besonders häufig in hohen Stauden und niedrigen Gehölzen, z.B. Weidengebüsch oder Brombeergestrüpp. Sie haben ein hohes Wärmebedürfnis und sonnen sich häufig. Wichtigste Lebensräume sind feuchte Laub- und Laubmischwälder v.a. in Flusstälern und -auen, gehölzreiches, feuchtes Offenland und Gewässerlandschaften mit hohem Röhrichtanteil. Auch naturnahe Gärten werden gerne besiedelt. Bevorzugte Laichgewässer sind einerseits wasserpflanzenreiche, schnell sich erwärmende Stillgewässer und andererseits flache, warme Pioniergewässer. Fischbesatz wirkt sich negativ aus. Attraktivitätssteigernd wirken sich vertikale Vegetationsstrukturen um die Laichgewässer aus (Sitzwarten, Sonnenstellen, erste Nahungshabitate von Jungtieren). Laubfrösche sind sehr mobil und legen Distanzen von mehreren Kilometern zwischen Laichplatz und Landlebensraum zurück. Die Überwinterung erfolgt in frostfreien Bodenverstecken an Land, meist eingegraben.

Lokale Population:

Vom Laubfrosch liegen aktuelle Nachweise aus mehreren Gewässern und zumindest temporär wasserführenden Gräben innerhalb des Untersuchungsgebiets vor. Als essenzielle Habitatelemente bzw. Teilhabitate sind zwei südöstlich der Ortschaft Lenkersheim gelegenen Tümpel sowie der Grabenverlauf (Erlbach) südwestlich der Ortschaft zu nennen. Direkte Nachweise gelangen 2017 und 2021 an den Laichgewässern, das heißt an den zuvor genannten Tümpeln. Zudem gelangen 2017 auch Nachweise entlang des genannten Grabenverlaufes. Als essenzielle Leitstrukturen sind die Gräben in der Feldflur anzusehen. Die Vorkommen des Laubfrosches um Lenkersheim werden als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Potenzielle und tatsächliche Laichhabitate des Laubfroschs in Teichen nördlich und südlich der geplanten Trasse werden vorhabenbedingt nicht verändert, ebenso wenig sind gut geeignete Landlebensräume von der Maßnahme betroffen. Lärmemissionen sind nicht relevant, da die Straße in ausreichender Entfernung zu potenziellen Laichgewässern verläuft.

Die Ortsumfahrung bildet jedoch eine Barriere, die den Individuenaustausch zwischen den Lebensräumen im Aischtal (Gewässer und begleitende Vegetation) und Lebensräumen südlich von Lenkersheim (Gewässer und Laubwälder) erschwert. Auch werden potenzielle Wander- und Bewegungskorridore insbesondere entlang der Gräben unterbrochen.

Die vom Eingriff betroffenen Landlebensräume sind von nachrangiger Bedeutung. Die ökologische Funktion der umliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch die geplante Baumaßnahme nicht verschlechtert, insbesondere unter Berücksichtigung, dass auch die bisherigen Verbindungen zwischen den genannten Lebensräumen durch die bestehende Bundesstraße unterbrochen werden. Insofern kann ausgeschlossen werden, dass die Population des Laubfrosches im Naturraum durch die Realisierung des Vorhabens wesentlich geschwächt wird, d.h. der Erhaltungszustand im Naturraum wird gewahrt.

LAUBFROSCH

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Eine stoffliche Beeinträchtigung potenzieller Laichgewässer kann aufgrund der Entfernung zur geplanten Trasse ausgeschlossen werden. Eine relevante Störung der Lebensstätten des Laubfrosches wie zum Beispiel durch baubedingte Erschütterungen und Lärm kann ausgeschlossen werden, da weder Laichgewässer noch essenzielle Landlebensräume von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Insofern wird davon ausgegangen, dass bau- und betriebsbedingte Störungen eine so geringfügige Zusatzbelastung darstellen, dass sich die Habitatqualität nicht weiter verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG

Obwohl geeignete Lebensräume nicht unmittelbar betroffen sind und sich keine Tiere dauerhaft im direkten Baufeld aufhalten, können bau- und vor allem betriebsbedingte Verletzungen und Tötungen wandernder Einzeltiere nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass sich das vorhabenbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Minderung der Kollisionsgefahr im Querungsbereich von bestehenden Leitstrukturen mittels Gehölzpflanzungen sowie temporäre Leitelemente und Überflughilfen (Maßnahme 5V)
 - Naturnah gestaltete Amphibien-/Kleintierdurchlässe (Maßnahme 7V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

GELBBAUCHUNKE

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2
Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht

Die Gelbbauchunke ist eine "Pionierart", die neue Gewässer rasch besiedeln kann, aber bei zu starker Beschattung, Verkräutung oder Fischbesatz wieder verschwindet. Ihre natürlichen Lebensräume wurden bereits seit dem 19. Jahrhundert durch die Gewässerverbauung und die Beseitigung von Feuchtgebieten weitgehend zerstört. Heute besiedelt die Gelbbauchunke häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen (Kies- und Tongruben, Steinbrüche) oder militärische Übungsplätze. Hier findet sie noch geeignete Laichgewässer: offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer wie wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken oder Gräben, die gelegentlich auch austrocknen können, also in der Regel fischfrei sind. Die einzigen natürlichen Laichgewässer findet man meist nur noch im Wald: quellige Bereiche, Wildschwein-Suhlen oder Wurfteller nach Sturmschäden, fließendes Wasser wird gemieden.

Wie bei den meisten Amphibien spielen die Gewässer eine zentrale Rolle im Leben der Gelbbauchunke: Hier treffen sich die Geschlechter nach der Überwinterung, hier findet je nach Witterung ab April bis Juli/August die Paarung, das Ablaichen und die Entwicklung der Kaulquappen statt. Die Laichgewässer sind meist flache, besonnte Kleingewässer in frühen Sukzessionsstadien. Die erwachsenen, hauptsächlich nachtaktiven Tiere sind dann im Hochsommer eher in tieferen und pflanzenreichen Gewässern in der Nähe der Laichgewässer zu finden. Tagsüber verstecken sie sich auch an Land in Spalten oder unter Steinen. Bereits ab August werden dann Landlebensräume zur Überwinterung aufgesucht.

Die Überwinterung findet meist in Verstecken in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um die Gewässer statt, denn die erwachsenen Tiere sind sehr ortstreu. Jungtiere dagegen können bis zu vier Kilometer weit wandern und damit neue Lebensräume erschließen.

Lokale Population:

Von der Gelbbauchunke liegen aktuelle Nachweise aus mehreren Gewässern im Umfeld des Untersuchungsgebiets vor. Als essenzielle Habitatelemente bzw. Teilhabitate sind zwei südöstlich der Ortschaft Lenkersheim gelegenen Tümpel/Laichgewässer zu nennen. 2021 gelang eine direkte Nachweise an nur einem der Laichgewässer, 2017 wurden in beiden Tümpeln Nachweise erbracht. Als essenzielle Leitstrukturen sind die Gräben in der Feldflur anzusehen.

Die Vorkommen der Gelbbauchunke um Lenkersheim werden als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Tatsächliche und potenzielle Laichhabitate der Gelbbauchunke im Umfeld der geplanten Trasse werden vorhabenbedingt nicht verändert, ebenso wenig sind gut geeignete Landlebensräume von der Maßnahme betroffen. Lärmemissionen sind nicht relevant, da die Straße in ausreichender Entfernung zu potenziellen Laichgewässern verläuft.

Eine von der geplanten Trasse ausgehende Zerschneidungswirkung und somit Unterbrechung von Funktionsbeziehungen ist nicht gegeben, da nördlich der Ortslage und der B 470 im Aischtal keine geeigneten Lebensräume für die Gelbbauchunke vorhanden sind.

GELBBAUCHUNKE

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

Die ökologische Funktion der umliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch die geplante Baumaßnahme nicht verschlechtert, insbesondere unter Berücksichtigung, dass auch die bisherigen Verbindungen zwischen den genannten Lebensräumen durch die bestehende Bundesstraße unterbrochen werden. Insofern kann ausgeschlossen werden, dass die Population des Laubfrosches im Naturraum durch die Realisierung des Vorhabens wesentlich geschwächt wird, d.h. der Erhaltungszustand im Naturraum wird gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Eine stoffliche Beeinträchtigung potenzieller Laichgewässer kann aufgrund der Entfernung zur geplanten Trasse ausgeschlossen werden. Eine relevante Störung der Lebensstätten der Gelbbauchunke wie zum Beispiel durch baubedingte Erschütterungen und Lärm kann ausgeschlossen werden, da weder Laichgewässer noch essenzielle Landlebensräume von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Insofern wird davon ausgegangen, dass bau- und betriebsbedingte Störungen eine so geringfügige Zusatzbelastung darstellen, dass sich die Habitatqualität nicht weiter verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG

Obwohl geeignete Lebensräume nicht unmittelbar betroffen sind und sich aktuell keine Tiere dauerhaft im direkten Baufeld aufhalten, können bau- und vor allem betriebsbedingte Verletzungen und Tötungen wandernder Einzeltiere nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere da die Art als Pionierart die im Bau- und Betriebsfeld neu entstehenden Lebensräume wie Klein- und Kleinstgewässer rasch erschließen kann. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass sich das vorhabenbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Minderung der Einwanderungsgefahr von Amphibien zu Wanderungszeiten in Baustellenbereiche (Gelbbauchunke) (Maßnahme 6V)
 - Naturnah gestaltete Amphibien-/Kleintierdurchlässe (Maßnahme 7V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Tagfalter

Zur Erfassung möglicher Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurden im Untersuchungsgebiet in einem ersten Kartierungsdurchgang Grünlandbestände mit Wiesenknopf-vorkommen erfasst.

Tabelle 4 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Amphibienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	U1
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	U1

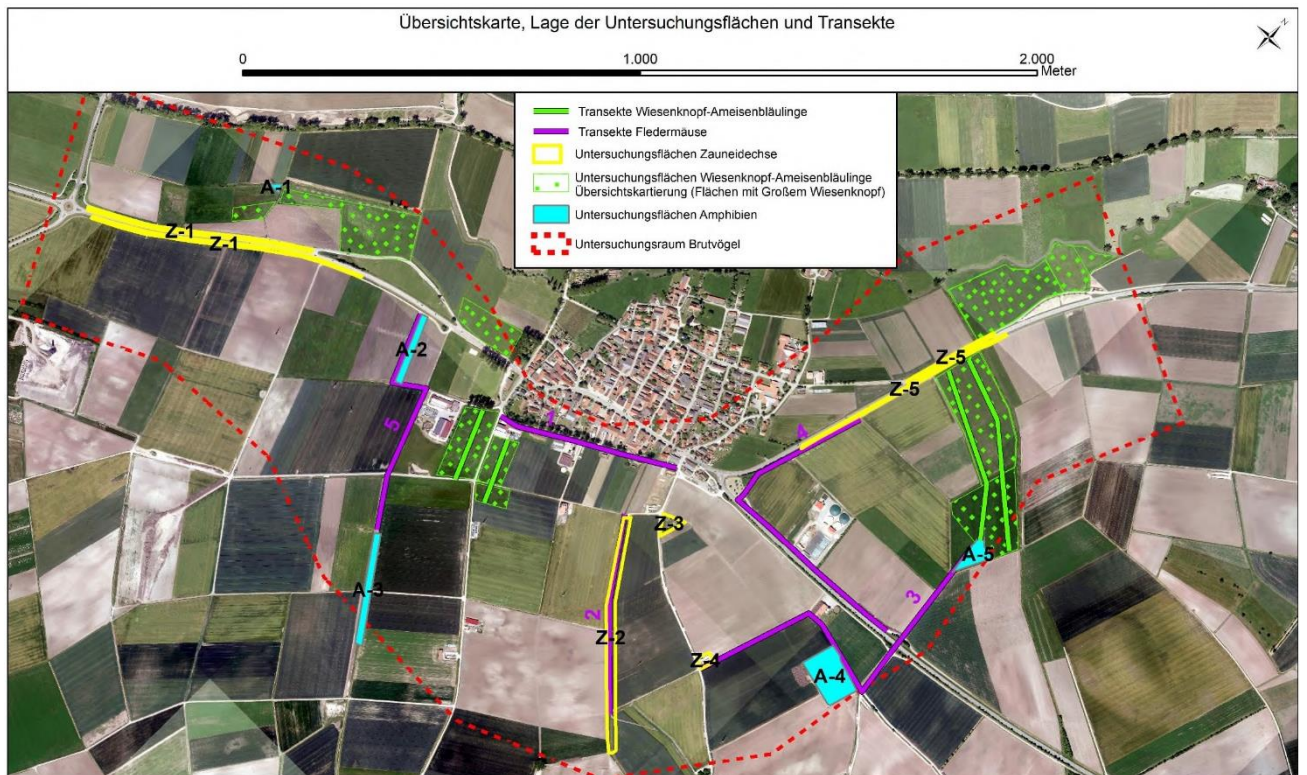


Abbildung 8 Potentialflächen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (grün gepunktet)
 - Auszug aus der faunistischen Untersuchung 2021 (erstellt ÖAW, Stand 2022)

WIESENKNOPF-AMEISENBLÄULING

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2
Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht

Haupt-Lebensräume in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Vergleich zur Schwesternart *P. teleius* toleriert *P. nausithous* auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen. Aufgrund der hohen Mobilität finden sich immer wieder Falter außerhalb geeigneter Larvalhabitate.

Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Nach dem Schlupf bohrt sich die Raupe ein und befrisst die Blüte von innen. Im vierten Larvenstadium verlässt die Raupe die Pflanze und vollzieht ihre weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten. Als Hauptwirt fungiert die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i.d.R. den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar. Für die Ameisen wiederum sind Mikroklima und Vegetationsstruktur die entscheidenden Habitatparameter. *Myrmica rubra* bevorzugt ein mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eine eher dichte, schattierende Vegetationsstruktur.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fliegt in Bayern in einer Generation von Mitte Juli bis Mitte August. Im südlichen Alpenvorland existieren früh fliegende Populationen, deren Flugzeit schon Mitte Juni einsetzt.

(Quelle: Homepage des Landesamt für Umwelt, 2023)

Lokale Population:

Bei den Begehungen zur Flugzeit der Falter wurden keine Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Untersuchungsgebiet festgestellt, ein Vorkommen kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Zwei potenziell geeignete Lebensräume grenzen direkt an das Baufeld an und erfahren einen bau- und/oder anlagebedingter Eingriff.

- im Bereich der Feldwegüberführung (Fl. Nr. 1489T, 1490T – ca. 185 m²)
- nördlich von Lenkersheim, am Ende der Ausbaustrecke (Fl. Nr. 1251T – ca. 1.400 m²)

Da es sich derzeit nur um einen potenziellen Lebensraum handelt, ist eine Beeinträchtigung der tatsächlichen Habitateignung (Vorkommen des Großen Wiesenknopfes) auf den tatsächlich beanspruchten Flächen nicht belegt.

Hierzu ist ein fachgutachterlicher Ausschluss eines Vorkommens der Wirtspflanze in den tatsächlich relevanten Eingriffsbereichen vor Baufeldräumung durchzuführen. Bei einem Auffinden von Wirtspflanzen sind diese in geeignete, außerhalb des Baufeldes angrenzende Bereiche umzusetzen.

WIESENKNOPF-AMEISENBLÄULING

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass kein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG eintritt. Mit der frühzeitigen Erstellung der multifunktionalen Maßnahme 13.4A_{FCS} erfolgt eine Habitaterweiterung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings von 1.770 m² mit der Entwicklung einer extensiv genutzten Grünlandfläche. Diese kann bei einem zu Baubeginn nachgewiesenem Vorkommen der Art als dauerhafte und funktionstüchtige Ausgleichsfläche angerechnet werden. Auch mit den allgemeinen Ansaaten der landschaftsgerechten Gestaltung wird auf zur Straße abgerückten Bereichen eine ausdauernden Kraut- und Staudenflur – je nach Standort somit auch mit dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) – entwickelt, was als dauerhafte Habitataufwertung für Insekten und Falter/Schmetterlinge im Nahbereich des Trassenverlaufes zu werten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- „Tabu-Flächen“ im Nahbereich des Trassenverlaufes und der Rückbaustrecke (Maßnahme 9V).
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Eine relevante Störung der potenziellen Lebensstätten des Wiesenknopf-Ameisenbläulings wie zum Beispiel durch bau- und betriebsbedingte Erschütterungen und Lärm kann ausgeschlossen werden. Eine Empfindlichkeit diesbezüglich ist für Tagfalter nicht bekannt. Zudem handelt es sich nur um randliche Überbauungen von potenziellen Lebensraumflächen, die einer gewissen Vorbelastung durch die Bestandstrasse oder die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen.

Hinsichtlich der bau- und betriebsbedingten Störungen sind keine Verschlechterungen für die potenziellen Habitatflächen in Hinblick auf eine Lebensraumeignung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG

Da potenziell geeignete Lebensräume direkt an das Baufeld angrenzen sowie an zwei Stellen ein randlicher bau- und anlagebedingter Eingriff entsteht, können bau- und vor allem betriebsbedingte Verletzungen und Tötungen von Einzeltiere nicht ausgeschlossen werden.

- im Bereich der Feldwegüberführung (Fl. Nr. 1489T, 1490T)
- nördlich von Lenkersheim, am Ende der Ausbaustrecke (Fl. Nr. 1251T)

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass sich das vorhabenbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- „Tabu-Flächen“ im Nahbereich des Trassenverlaufes und der Rückbaustrecke (Maßnahme 9V).
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

WIESENKNOPF-AMEISENBLÄULING

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Käfer

Keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Käferarten innerhalb des Gebietes vorhanden.

Libellen

Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten innerhalb des Gebietes vorhanden.

Nachfalter

Keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Nachfalter innerhalb des Gebietes vorhanden.

Weichtiere

Keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Weichtiere vorhanden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)..

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

> wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

> wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei allen nachfolgend nicht aufgeführten europäischen Vogelarten liegt das Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum, es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor oder die Wirkungsempfindlichkeit ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (vgl. hierzu Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums im Anhang).

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Status	EHZ KBR
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	B	U2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	B	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B	U2
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	B	FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	B	FV
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	B	U2

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Status	EHZ KBR
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	P	U1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	B	U2

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und zu berücksichtigenden Vogelarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland vgl. Hinweise zu Tabelle 1

Status:

P = potenziell vorkommend,

G = Nahrungsgast,

B= Brutvogel, D= Durchzügler

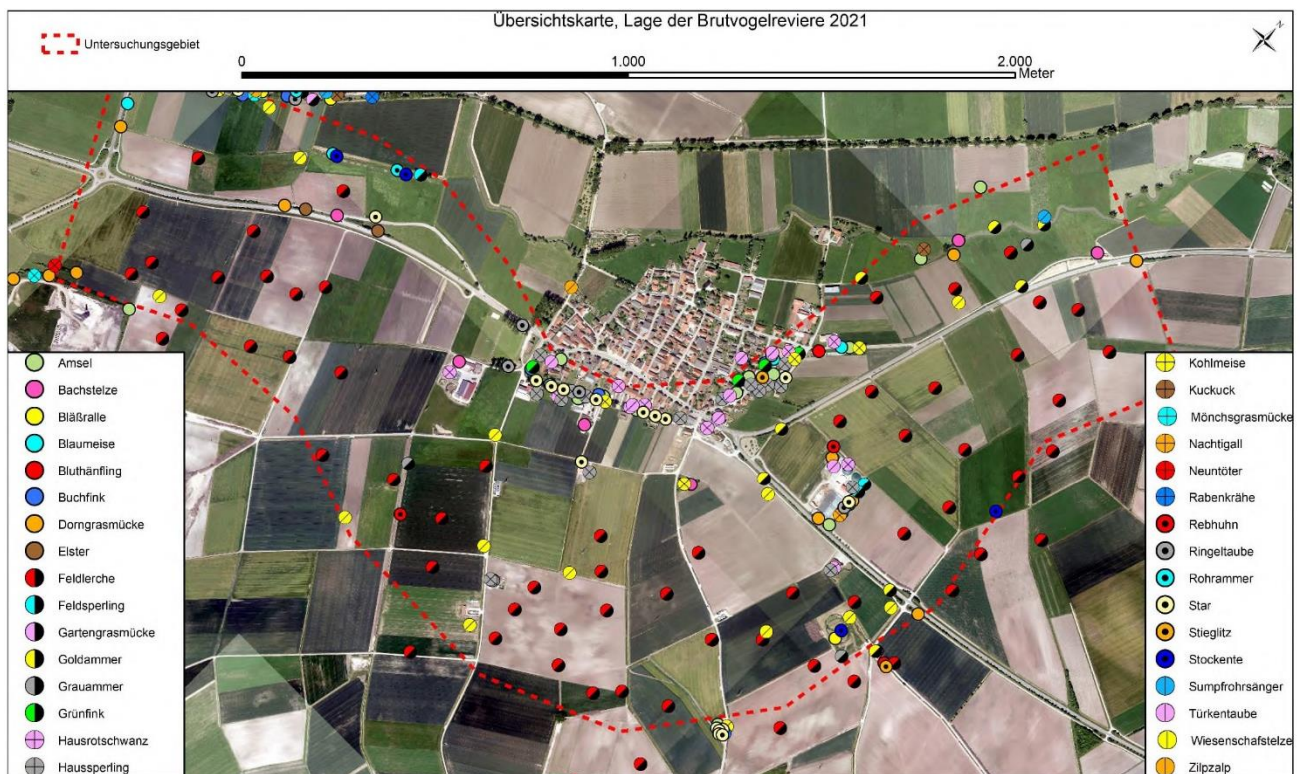


Abbildung 9 Übersicht Brutvogelreviere - Auszug aus der faunistischen Untersuchung 2021 (erstellt ÖAW, Stand 2022)

Zur Erfassung des Artenvorkommens wurden vorliegende Kartierungen der Artenschutzkartierung Bayern durch faunistische Untersuchungen überprüft bzw. vertieft. Darüber hinaus wurde das potenzielle Vorkommen weiterer Vogelarten durch deren

allgemeine Verbreitung und die Lebensraumausstattung im Gebiet abgegrenzt.

Nahrungshabitate für Nahrungsgäste

Für alle im Eingriffsbereich als regelmäßige Nahrungsgäste identifizierten Vogelarten gehen lediglich in geringem Umfang Nahrungsflächen verloren bzw. die Arten verlieren Nahrungsflächen durch eine Verstärkung der Lärmbelastung aufgrund der ökologischen Wertminderung. Da alle Arten hinsichtlich der Wahl ihrer Nahrungshabitate räumlich flexibel sind oder in ungestörte Bereiche ausweichen können, führt der Flächenverlust zu keiner Beeinträchtigung. Diese Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Gehölzgebundene, dauerhafte Quartierstrukturen

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der faunistischen Erfassungen in den Gehölzbeständen keine dauerhaften Niststätten oder Horste festgestellt. Eine Schädigung von dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

BODENBRÜTER MIT (POTENZIELLEN) BRUTSTÄTTEN IM EINGRIFFSBEREICH

➤ **ARTEN MIT SCHWACHER LÄRMEMPFFINDLICHKEIT**
(Feldlerche, Grauammer, Wiesenschafstelze)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 2 **Bayern:** - bis 1 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: (potenzieller) Brutvogel im Eingriffsbereich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht

Die **Feldlerche** besiedelt offene Standorte auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger, abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt mit lückiger Vegetation und offenen Bodenstellen. Die Feldlerche ist ursprünglich eine Art der Steppen. Typische Bruthabitate in Mitteleuropa sind Wiesen, Weiden, Ackerland und Brachen. Vertikale Strukturen (Bäume, Baumreihen, Gebüsche, Waldränder o. Ä.) werden gemieden. In Bayern ist die Art noch weit verbreitet und häufig, wobei in den letzten Jahrzehnten deutliche Bestandsrückgänge verzeichnet wurden (RÖDEL et al. 2012). Die Feldlerchendichte im Untersuchungsgebiet kann als durchschnittlich für mitteleuropäische Ackerstandorte eingeschätzt werden (BAUER et al. 2005). Im gesamten Untersuchungsgebiet (UG) wurden im Untersuchungsjahr 2021 65 Reviere festgestellt. Während der faunistischen Kartierungen von 2017 zur UVS sowie dem LBP-Entwurf zur Ortsumgehung konnten 42 Reviere in diesem UG nachgewiesen werden.

Die **Grauammer** besiedelt offene Standorte auf trockenen bis feuchten Böden wie z. B. Weiden, Streu- und Futterwiesen, Ackerland, Brachflächen, Halbtrockenrasen etc., mit Flächen niedriger Vegetation zur Nahrungsaufnahme und einzelnen Bäumen, Büschen oder anderen vertikalen Strukturen als Singwarten. In Bayern ist der Bestand stark zurückgegangen und hauptsächlich auf wenige trocken-warme Gebiete (Mainfränkische Platten, Windsheimer Bucht) beschränkt. Der landesweite Bestand wird nur noch auf 600-950 Brutpaare geschätzt (RÖDEL et al. 2012). Im gesamten Untersuchungsgebiet (UG) wurden im Untersuchungsjahr 2021 insgesamt 3 Reviere festgestellt, hauptsächlich in den etwas strukturreicheren Bereichen der offenen Feldflur (Gräben, Ausgleichs- und Brachflächen). Während der faunistischen Kartierungen von 2017 zur UVS sowie dem LBP-Entwurf zur Ortsumgehung konnten noch 10 Reviere in diesem UG festgestellt werden.

Die **Wiesenschafstelze** besiedelt ursprünglich nasse bis wechselfeuchte Grünlandstandorte wie Seggenriede und Verlandungsgesellschaften. In der offenen Kulturlandschaft werden extensives Grünland und Weiden, aber auch Ackerflächen genutzt. Das Bodennest wird meist im Schutz von überhängender Vegetation in kleinen Vertiefungen angelegt. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 13 Reviere festgestellt. Die Dichte kann als unterdurchschnittlich eingeschätzt werden (BAUER et al. 2005). Während der faunistischen Kartierungen von 2017 zur UVS sowie dem LBP-Entwurf zur Ortsumgehung wurden ebenfalls 13 Reviere nachgewiesen.

Feldlerche, Grauammer und Wiesenschafstelze wurden im Rahmen der Kartierung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für die weiteren Arten kann ein Vorkommen der regionalen Verbreitung sowie der Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden, so dass potenzielle Brutstätten v.a. auf den Agrarflächen im Untersuchungsraum grundsätzlich möglich sind. Auch wenn einige Arten im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden konnten und keine Hinweise vorliegen, lässt sich ein Vorkommen z. B. aus anderen Jahren nicht gänzlich ausschließen.

Die Zugvögel wie die Feldlerche sind ab Ende Februar im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

BODENBRÜTER MIT (POTENZIELLEN) BRUTSTÄTTEN IM EINGRIFFSBEREICH

➤ ARTEN MIT SCHWACHER LÄRMEMPFFINDLICHKEIT

(Feldlerche, Grauammer, Wiesenschafstelze)

Europäische Vogelart nach VRL

Lokale Population:

Mangels Bestandsdaten, die über den Eingriffsbereich hinaus ausreichen wird der Bestand im Prüfraum als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Durch den Eingriff kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch von Nahrungshabitaten, da Agrarflächen durch den Eingriff verloren gehen. Bau- und anlagebedingt kommt es zu einem teilweisen Verlust der Brutplätze und der direkt angrenzenden Nahrungshabitats.

Aufgrund von Verkehr (u.a. Lärm, optische Störreize) meiden viele Vogelarten die straßennahen Bereiche als Brutstandorte. In Abhängigkeit der Verkehrsstärke können nach GARNIEL 2011 unter Berücksichtigung der artspezifischen Reaktionen die Auswirkungen auf die Habitateignung prognostiziert werden.

Da die artspezifische Effektdistanz der Feldlerche unter den betroffenen bodenbrütenden Arten bei einer Verkehrsstärke von über 10.000 bis 20.000 Fahrzeugen / 24 h mit 500 m am größten ist, wird zur Berechnung der Habitatverluste bzw. Minderung der Habitateignung infolge des Eingriffs die Feldlerche herangezogen.

Für die im Untersuchungsgebiet erfassten 65 Reviere der Feldlerche liegt eine Betroffenheit aufgrund anlage-/ betriebsbedingter Faktoren vor.

Die betriebsbedingten Betroffenheit wurde anhand der Orientierungswerte der Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr, Ausgabe 2010, redakt. Korr. Januar 2012, erstellt durch KfL – Kieler Institut für Landschaftsökologie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ermittelt.

Die anlagebedingten Betroffenheiten wurde anhand von Meidungsabständen der Art (Feldlerche) gegenüber Vertikalabständen, orientiert an den Angaben der Anlage zum UMS Az. 63b-U8645.4-2 vom 22.02.2023 „CEF-Maßnahmen für Feldlerchen in Bayern“, ermittelt. Hinzu kommt die fachliche Einschätzung zur Betroffenheit von Revierstandorten/-nachweisen aufgrund eines „Verinselungseffektes“, welcher sich aus der Zerschneidungswirkung von Offenlandflächen durch den Trassenverlauf ergibt.

In Bereichen ohne Vorbelastungen:

- 3 Reviere mit Totalverlust aufgrund des Meidungsabstandes zu Vertikalstrukturen (künftige Überfahrt über die Ortsumgehung) und/oder aufgrund des „Verinselungseffektes“ von Offenlandflächen zwischen Ortsrand und Trasse, d. h. Anrechnung jedes Reviers zu 100 %
- 3 Reviere mit Habitatminderung um jeweils 40 % aufgrund der Lage „Fahrbahnrand bis 100 m“
- 14 Reviere mit Habitatminderung um jeweils 10 % aufgrund der Lage „100 m bis 300 m vom Fahrbahnrand“

In Bereichen mit Vorbelastungen durch die bestehenden B470:

- 3 Reviere mit Totalverlust aufgrund des direkten Trassenverlaufes im Bereich der Reviere, d. h. Anrechnung jedes Reviers zu 60 % aufgrund der bestehenden Habitatminderung von 40 % aufgrund der Lage „Fahrbahn bis 100 m“
- 2 Reviere mit einer bestehenden Habitatminderung von 10 % aufgrund der Lage von 100 m – 300 m vom bestehenden Fahrbahnrand“ nun einer weiteren Habitatminderung von 40 % aufgrund der Lage „Fahrbahn bis 100 m“, d.h. Anrechnung jedes Reviers zu 30 %.

BODENBRÜTER MIT (POTENZIELLEN) BRUTSTÄTTEN IM EINGRIFFSBEREICH

➤ **ARTEN MIT SCHWACHER LÄRMEMPFFINDLICHKEIT**
 (Feldlerche, Grauammer, Wiesenschafstelze)

Europäische Vogelart nach VRL

Insgesamt wird ein betriebs- und anlagenbedingter Verlust von 8 Revieren ermittelt (siehe nachfolgende Graphik).

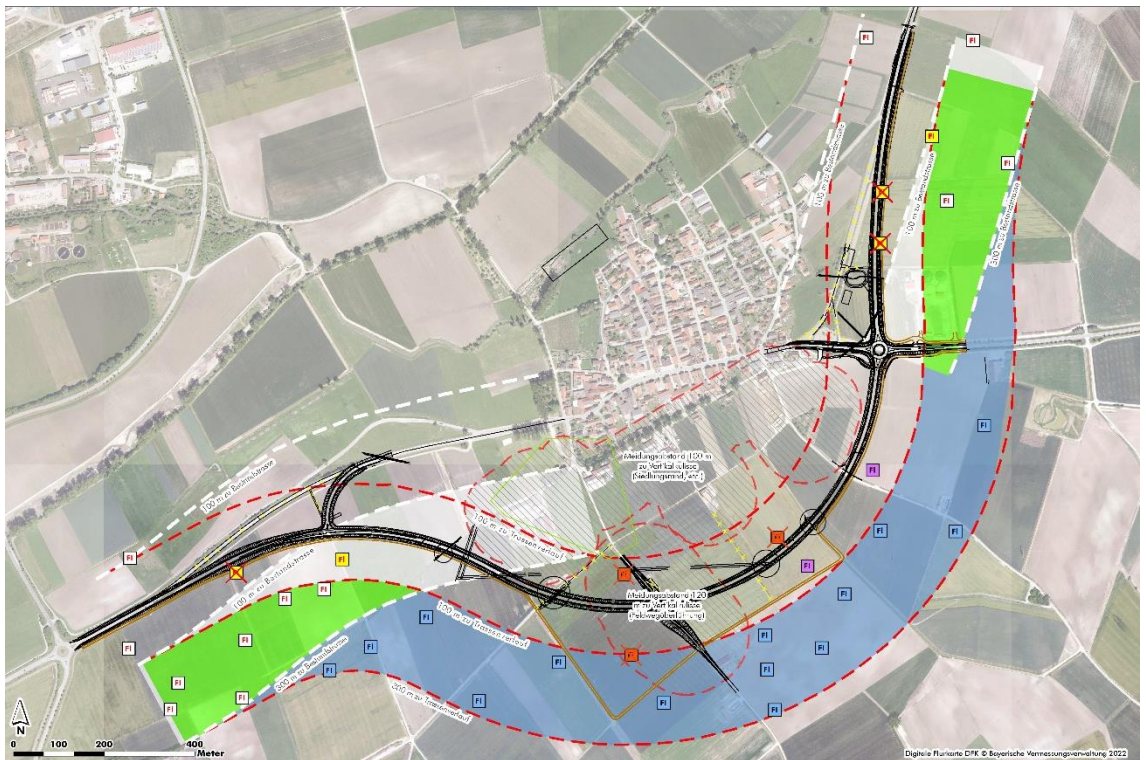


Abbildung 10 Übersicht der betroffenen Feldlerchen-Brutpaare; Darstellung arc.grün, 2023

Anzahl betroffener Brutpaare (Feldlerche)		Ist-Zustand > 10.000 Kfz/24 Std	Plan-Fall 14.900 Kfz/24 Std	Differenz	Anzahl der vom Bauvorhaben betroffenen Brutpaaren/Revieren
3	Ohne Vorbelastung (100 m zu neuem Trassenverlauf)	0	40 %	40 %	1,2
2		0	100% (Meidungsabstand Überfahrt Feldweg; Verinselungseffekt)	100 %	2

BODENBRÜTER MIT (POTENZIELLEN) BRUTSTÄTTEN IM EINGRIFFSBEREICH

➤ **ARTEN MIT SCHWACHER LÄRMEMPFFINDLICHKEIT**
(Feldlerche, Grauammer, Wiesenschafstelze)

Europäische Vogelart nach VRL

Anzahl betroffener Brutpaare (Feldlerche)		Ist-Zustand > 10.000 Kfz/24 Std	Plan-Fall 14.900 Kfz/24 Std	Differenz	Anzahl der vom Bauvorhaben betroffenen Brutpaaren/Revieren
14	Ohne Vorbelastung (100 m - 300 m zu neuem Trassenverlauf)	0	10	10 %	1,4
1		0	100% (Meidungsabstand Überfahrt Feldweg)	100 %	1
3	Mit Vorbelastung – 100 m zu Bestandstrasse	40 %	100% (direkt von Trassenverlauf betroffen)	60 %	1,8
2	Mit Vorbelastung – 100 m – 300 m zu Bestandstrasse	10 %	40 %	30 %	0,6
Anzahl der durch die OU Lenkersheim betroffenen Brutpaare/Reviere, gesamt					8

Abbildung 11 Tabellarische Darstellung der Betroffenheit von Feldlerchen; Darstellung arc.grün, 2023

Die Kulissenwirkung aufgrund der in Dammlage geführten Trasse kann gegenüber der Effektdistanzen durch die nutzungsbedingte Störwirkung der Ortsumfahrung, mit Ausnahme der Feldwegüberführung, vernachlässigt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es vorhabenbedingt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt. Daher werden zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Vermeidung bauzeitlicher Störung bodenbrütender Vogelarten – zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Maßnahme 1V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Mit Umsetzung der Maßnahmen können zudem die (potenziell) beeinträchtigten Reviere der weiteren genannten Arten im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt und die kontinuierliche ökologische Funktionalität erhalten werden.

- Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraums von bodenbrütenden Vogelarten in der Flur um Lenkersheim (Maßnahmenkomplex 12 A_{CEF})

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

BODENBRÜTER MIT (POTENZIELLEN) BRUTSTÄTTEN IM EINGRIFFSBEREICH

➤ ARTEN MIT SCHWACHER LÄRMEMPFFINDLICHKEIT (Feldlerche, Grauammer, Wiesenschafstelze)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Ein Teil der beeinträchtigten Reviere im Bereich der Bundesstraße unterliegt bereits jetzt starken Störungen durch den Straßenverkehr. Trotz der Verkehrsstärke werden straßennahe Lebensräume genutzt. Demnach kann ausgeschlossen werden, dass es unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen zu zusätzlichen bau- und betriebsbedingten Störungen kommt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vermeidung bauzeitlicher Störung bodenbrütender Vogelarten – zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Maßnahme 1V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG

Baubedingte Individuenverluste werden durch rechtzeitige Beräumung des Baufelds (Abtrag der Vegetationsdecke und regelmäßigen Umbruch o.ä. zur Vergrämung) vermieden, so dass eine Unterbindung von Brutansiedlungen während der Bauphase sichergestellt ist. Ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko führt nicht zu einer signifikanten Steigerung der Mortalitätsrate, da die nördlich der geplanten Trasse liegenden Lebensräume durch die Siedlungstätigkeit und den straßenbedingten Verkehr bereits vorbelastet und damit weniger geeignet sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vermeidung bauzeitlicher Störung bodenbrütender Vogelarten – zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Maßnahme 1V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

BODENBRÜTER MIT (POTENZIELLEN) BRUTSTÄTTEN IM EINGRIFFSBEREICH

➤ ARTEN MIT LÄRMBEDINGTER ERHÖHTER GEFÄHRDUNG DURCH PRÄDATION

(Rebhuhn)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 2 Bayern: - bis 1 Art im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: (potenzieller) Brutvogel im Eingriffsbereich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht

Das **Rebhuhn** besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Im gesamten Untersuchungsgebiet (UG) wurden im Untersuchungsjahr 2021 2 Reviere festgestellt. Während der faunistischen Kartierungen von 2017 zur UVS sowie dem LBP-Entwurf zur Ortsumgehung konnte kein Nachweis in diesem UG erbracht werden.

Die Standvögel wie das Rebhuhn sind ganzjährig im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Lokale Population:

Mangels Bestandsdaten, die über den Eingriffsbereich hinaus reichen, wird der Bestand im Prüfraum als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Durch den Eingriff kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch von Nahrungshabitaten, da Agrarflächen durch den Eingriff verloren gehen. Bau- und anlagebedingt kommt es zum teilweisen Verlust der Brutplätze und der direkt angrenzenden Nahrungshabitats.

Aufgrund von Verkehr (u.a. Lärm, optische Störreize) meiden viele Vogelarten die straßennahen Bereiche als Brutstandorte. In Abhängigkeit der Verkehrsstärke können nach GARNIEL 2011 unter Berücksichtigung der artspezifischen Reaktionen die Auswirkungen auf die Habitatsignung prognostiziert werden.

Die artspezifische Effektdistanz des Rebhuhns bei einer Verkehrsstärke von über 10.000 bis 20.000 Fahrzeugen / 24 h reicht bis 300 m („Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr“, Ausgabe 2010, redakt. Korr. Januar 2012, erstellt durch KIfL – Kieler Institut für Landschaftsökologie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Diese wird zur Bewertung der Minderung der Habitatsignung für das Rebhuhn infolge des Eingriffs zu Grunde gelegt.

BODENBRÜTER MIT (POTENZIELLEN) BRUTSTÄTTEN IM EINGRIFFSBEREICH

➤ ARTEN MIT LÄRMBEDINGTER ERHÖHTER GEFÄHRDUNG DURCH PRÄDATION

(Rebhuhn)

Europäische Vogelart nach VRL

Für die im Untersuchungsgebiet erfassten 2 Revieren des Rebhuhns ergibt sich eine Betroffenheit aufgrund anlage-/ betriebsbedingter Faktoren wie folgt

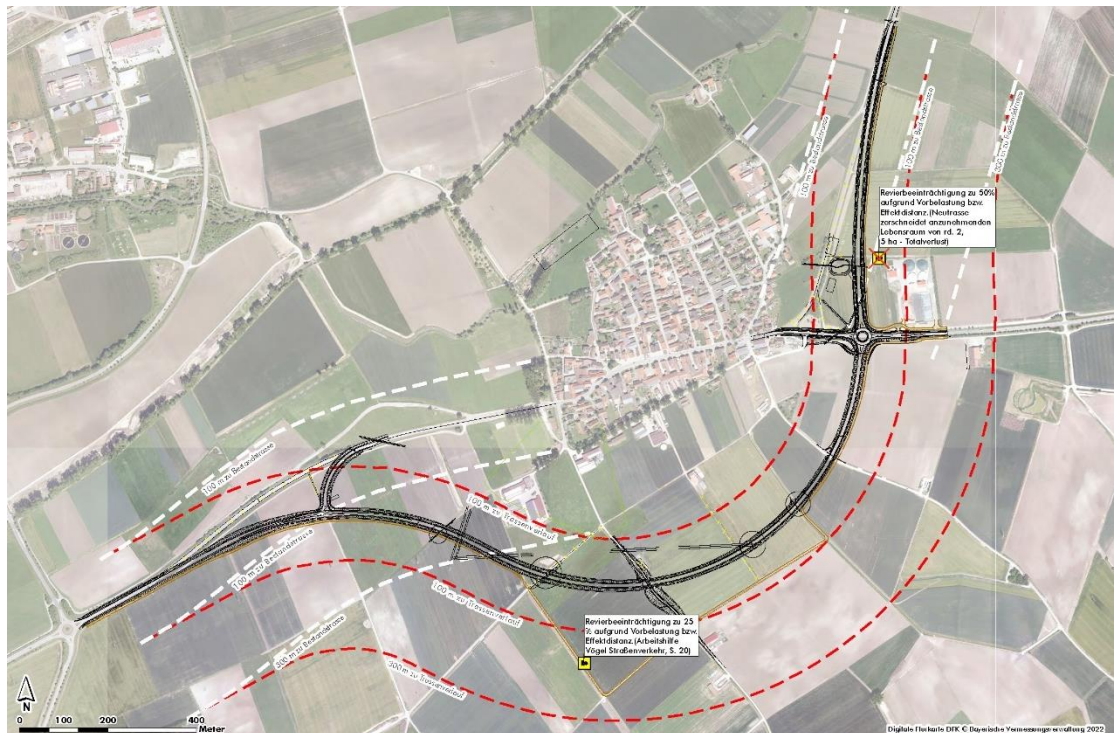
in Bereichen ohne Vorbelastungen

- 1 Revier mit Habitatminderung um 25 % aufgrund der Effektdistanz zwischen 100 m – 300 m vom künftigen Fahrbahnrand

in Bereichen mit Vorbelastungen durch die bestehenden B470

- 1 Revier mit einer bestehenden Habitatbeeinträchtigung von 50 % mit Totalverlust aufgrund des Zerschneidungseffektes des anzunehmenden Lebensraumes.

Insgesamt wird ein betriebs- und anlagenbedingter Verlust von 0,75 Revieren ermittelt (siehe nachfolgende Graphik).



Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es vorhabenbedingt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt. Daher werden zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich.

BODENBRÜTER MIT (POTENZIELLEN) BRUTSTÄTTEN IM EINGRIFFSBEREICH

➤ ARTEN MIT LÄRMBEDINGTER ERHÖHTER GEFÄHRDUNG DURCH PRÄDATION

(Rebhuhn)

Europäische Vogelart nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Vermeidung bauzeitlicher Störung bodenbrütender Vogelarten – zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Maßnahme 1V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anlage einer Blüh-/Ackerbrache für Feldvögel, südlich und östlich von Lenkersheim (Maßnahme 12.2 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Ein Teil der beeinträchtigten Reviere im Bereich der Bundesstraße unterliegt bereits jetzt starken Störungen durch den Straßenverkehr. Trotz der Verkehrsstärke werden straßennahe Lebensräume genutzt. Demnach kann ausgeschlossen werden, dass es unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen zu zusätzlichen bau- oder betriebsbedingten Störungen kommt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Vermeidung bauzeitlicher Störung bodenbrütender Vogelarten – zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Maßnahme 1V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG

Baubedingte Individuenverluste werden durch rechtzeitige Beräumung des Baufelds (Abtrag der Vegetationsdecke und regelmäßigen Umbruch o.ä. zur Vergrämung) vermieden, so dass eine Unterbindung von Brutansiedlungen während der Bauphase sichergestellt ist. Ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko führt nicht zu einer signifikanten Steigerung der Mortalitätsrate, da die nördlich der geplanten Trasse liegenden Lebensräume durch die Siedlungstätigkeit und den straßenbedingten Verkehr bereits vorbelastet und damit weniger geeignet sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Vermeidung bauzeitlicher Störung bodenbrütender Vogelarten – zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Maßnahme 1V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

BODENBRÜTER MIT (POTENZIELLEN) BRUTSTÄTTEN IM EINGRIFFSBEREICH

➤ ARTEN MIT LÄRMBEDINGTER ERHÖHTER GEFÄHRDUNG DURCH PRÄDATION

(Rebhuhn)

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich

(Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 2 **Bayern:** - bis V **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: (potenzieller) Brutvogel im Eingriffsbereich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Die **Dorngrasmücke** ist Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Neben Heckenlandschaften sind verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren.

Der **Feldsperling** ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden.

Die **Goldammer** ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und

Gehölzbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich

(Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke)

Europäische Vogelarten nach VRL

Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze.

Die Arten sind typische sowie fakultative Heckenbrüter und wurden im Rahmen der Kartierungen vorwiegend in den straßenbegleitenden Gehölzen, in der Aischaue sowie Hecken im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Lokale Population:

Die Brutvorkommen im Wirkraum des Eingriffsbereichs werden als Teilpopulation der Gesamtpopulation im Naturraum angesehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Die gehölzbrütenden Arten finden im Untersuchungsgebiet kaum geeignete Brutmöglichkeiten vor. Trotz der Inanspruchnahme von Gehölzen im Bereich der Knotenpunkte und Anbindung der geplanten Orts- umfahrung an das bestehende Straßennetz ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auf den lokalen Bestand der genannten Arten auszugehen.

Dennoch sind im Rahmen der künftigen Trasseneingrünung vergleichbare Gehölzstrukturen (Verkehrsbe- gleitgehölze) wiederherzustellen (u. a. im Rahmen von Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen).

Mit Umsetzung der FCS-Maßnahmen für Zauneidechsen inklusive der Optimierungsmaßnahmen für Fle- dermaus-Nahrungshabitate (Maßnahmenkomplex 13 A_{FCS}) werden auch dem Baubeginn vorgezogene Gehölzpflanzungen einhergehen. Dementsprechend erfolgt mindestens ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1 für bau- und anlagebedingte Gehölzrodungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vermeidung bauzeitlicher Störung – zeitliche Beschränkung von Holzungsarbeiten (Maßnahme 2V)

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Erhöhung der Biodiversität südlich der Ortschaft Lenkersheim (Maßnahme 13A_{FCS})

Hierbei handelt es sich um eine multifunktionalen Ausgleichsmaßnahme. Die Maßnahmenbezeich- nung erfolgt als FCS-Maßnahmen aufgrund artspezifischer Betroffenheit der Zauneidechsen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Die im Eingriffsbereich befindlichen Habitatstrukturen unterliegen bereits aktuell einer verkehrsbeding- ten Störung. Es ist davon auszugehen, dass zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen den Zu- stand der lokalen Population nicht verschlechtern.

Gehölzbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich

(Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke)

Europäische Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG

Baubedingte Verluste von Gelegen und brütenden Individuen werden durch rechtzeitiges Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeit vermieden. Eine signifikante Steigerung der Mortalitätsrate ist nicht gegeben. Auch das betriebsbedingt entstehende Kollisionsrisiko führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Vermeidung bauzeitlicher Störung – zeitliche Beschränkung von Holzungsarbeiten (Maßnahme 2V)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

- a) Im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:
 - Keine zumutbare Alternative gegeben.
 - Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen
- b) Im Falle von betroffenen europäischen Vogelarten:
 - Keine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im Erläuterungsbericht dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind bereits bei der aktuellen Planung berücksichtigt. Die hier vorgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum

Ausgleich und die Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands entsprechen den aktuellen fachlichen Standards.

Für die Zauneidechse werden neue Lebensraumflächen angelegt, die aufgrund ihrer Entfernung eine Rückbesiedlung nach dem erfolgten Trassenneubau nicht vollständig ermöglichen. Dies ergibt sich aus der Umsiedlung von Individuen aus Straßenbegleitstrukturen in Ersatzhabitats, die nicht in einem art-spezifischen räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsstelle stehen.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie kommen im Eingriffsgebiet nicht vor.

5.2.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse zur Zauneidechse aus Kap. 4 zusammengefasst, da nur für diese Art die Notwendigkeit für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhaben nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht. Daher wird auf die tabellarische Darstellung der Ergebnisse aus Kap. 4 für die weiteren Arten verzichtet.

Tabelle 5 Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie (Zauneidechse)

Artname		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG X (V, CEF, K)	C	U1	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen

Legende

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt
V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

- A hervorragender Erhaltungszustand;
B guter Erhaltungszustand,
C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

EHZ KBR	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX	unbekannt (unknown)

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Es sind keine Vogelarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG betroffen. Daher wird auf eine tabellarische Darstellung der Ergebnisse aus Kap. 4 verzichtet.

6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Für mehrere im Untersuchungsgebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie mehrere europäisch geschützte Vogelarten ist der Bau der Ortsumgehung von Lenkersheim mit Beeinträchtigungen verbunden.

Durch die Inanspruchnahme von Böschungsflächen sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen werden Lebensräume insbesondere von Zauneidechsen und bodenbrütenden Vogelarten wie zum Beispiel Feldlerche und Rebhuhn in Anspruch genommen. Wanderkorridore und Wechselbeziehungen für Amphibien und Fledermäuse werden von der Ortsumgehung gequert. Auch werden bau- und anlagebedingt Randbereiche von potenziellen Habitatflächen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings beansprucht.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können jedoch für **Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Tagfalter Verstöße gegen die Verbote** des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG **im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben** mit hinreichender Sicherheit **ausgeschlossen werden**.

Für die **Zauneidechse** können trotz der Berücksichtigung von Regelungen zur Vermeidung bzw. Minimierung und die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verstöße

gegen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, da benötigte (Ausgleichs)Flächen nicht in ausreichendem Umfang im engen räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort stehen, d. h. die Kompensationsflächen liegen teils über 40 m von der beanspruchten Habitatfläche (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) der Zauneidechsen entfernt.

Die fachlichen Voraussetzungen zum Ausschluss einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population sind dennoch mit den vorgesehenen Maßnahmen gegeben. Dahingehend bestehen die Voraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung.

7 QUELLEN UND LITERATURVERZEICHNIS

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg., 2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.): Auszug aus der Artenschutzkartierung Bayern, Augsburg, aktueller Datenstand (2017).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), 386 S., Bonn Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere, Teil 1. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(3), 716 S., Bonn Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere, Teil 2. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(4), 597 S., Bonn Bad Godesberg

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS).

BUNDESGESAMTREGIERUNG (BARTSCHV) - VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, ARBEITSGRUPPE STRASSENENTWURF (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ).

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ – BAYNATSCHG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 in Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

OBERSTE BAUBEHÖRDE BAYERN (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 08/ 2018).

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7).

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7).

Informationssystem Artenschutz: <http://www.wisia.de>

Rote Listen: <http://www.rote-listen.de>

saP-online-Hilfe des Bayerischen Landesamt für Umwelt
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

8 ANHANG ZUR SAP - TABELLEN ZUR ERMITTLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [0]

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:
für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)
für Vögel: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheurerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ
(2009)³

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDES-
AMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁴

für die übrigen wirbellosen Tiere: : BUNDES-
AMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14
BNatSchG

³ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

⁴ Bundesamt für Naturschutz (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X	0	X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
X	X	X	X		Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
X	X	X	0	X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
X	X	X	0	X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
X	X	X	0	X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X	X	X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x
X	X	X	0	X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	X	X	0	X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	X	0	X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X	X	X	0	X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	x
X	X	X	0	X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
X	X	X	0	X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X	X	X	0	X	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
X					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	X	X	0	X	Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x
X	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	X	X	0		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x
Lurche									
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
X	X	X	X		Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	V	-	x
X	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
Fische									
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	-	x
Libellen									
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x
Käfer									
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	-	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

X	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
X	0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	X	X	0	X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
X	X	X	0	X	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
X	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachfalter

X	0				Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	2	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschnepfen	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
X	X	0			Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	X	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
X	X	0	X		Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	X	0	0		Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	X	0	X		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	0	X	Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	0	X		Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
X	0				Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	X	0	X		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	X	0	X	Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	-
X	X	0	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	X	0	0		Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	2	-
X	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	X	0			Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	X	0	0		Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0	0	X	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X	X	X	X		Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0		X		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0			Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0	X		Hausperling*)	Passer domesticus	-	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
X	X	0			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	X	x	-
X	0				Kanadagans	Branta canadensis	X	x	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
X	X	0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	X	X	0		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	X	0	X		Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
X	X	0	X		Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	X	0	X		Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	0	X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	x
X	X	0	X		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	0	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	X	X		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	X	0	X		Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X	X	0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	X	0	X		Rohrhammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X	X	0	X		Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
X	X	0	X		Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	0	0		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	0	X		Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	X	0			Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
X	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	X	0			Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
X	X	0	X		Silberreiher	Egretta alba	-	R	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	X	x
X	X	0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	0				Sommeregoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
X	X	0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	0	X		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	X	X	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	0			Sumpfbeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	v	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0	X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X		X	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	X	0	0		Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	X	0	X		Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	x
X	X	0	X		Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	-
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X	X	0	X		Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0			Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	X	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
X	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

** weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt „Relevanzprüfung“ in der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)*